ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

FMA - TAGUNG

Compliance, Geldwäscheprävention und Sanktionenaufsicht

7. FMA Tagung Compliance, Geldwäscheprävention und Sanktionenaufsicht
12.11.2026

Eröffnung & Begrüßung





Gemeinsam für einen sauberen Finanzplatz

Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Oliver Schütz
Vorstand Finanzmarktaufsichtsbehörde

I.

Schwerpunkte in der Conduct-, Geldwäsche- und Sanktionenaufsicht

Cécile Bervoets
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

Andreas Schirk
Abteilung Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2027 – CONDUCT-AUFSICHT

Digitaler Vertrieb

- Stärkung der Governance und Risikosteuerung im Bankenvertrieb durch aufsichtliche Bewertung neuer Technologien
- Fokus auf Neobanken / neue Marktplayer
- ESMA CSA und Conduct Hub Schwerpunkt

Kreditvergabe

- Neue Aufsichtskompetenz
- Marktanalyse, Aufsichtsmaßnahmen
- Dialog mit Stakeholdern

Betrug im Zahlungsverkehr

- Integrierte Aufsichtsstrategie (FMA-OeNB)
- Stärkung der risikobasierten datengetriebenen Aufsicht
- Stärkung des Vertrauens von Verbraucher:innen in den Zahlungsverkehr

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2027 – GELDWÄSCHE, TERRORISMUSFINANZIERUNG UND FINANZSANKTIONEN

FIT4AMLA

- **Sektordialog für Austausch, Positionierung & Erwartungsmanagement**
- **Systematische Berücksichtigung zentraler Neuerungen aus AML-Paket** (Governance, Aktualisierung, Identifizierung, Mittelherkunft etc.)
- **Datenhaushalt & Informationsaustausch**

One-Stop-Shop für AML/CFT & FS

- **Integrierter Prüfansatz mit Schwerpunkt auf Querschnittsthemen** (Risikoverständnis, Governance, KYC und kontinuierliche Überwachung)
- **Deep Dive Finanzsanktionen** (Screening-Logik, Treffermanagement, wirtschaftlichem Eigentum, Handels- und Zahlungsströme)
- **Umgehungsrisiken**

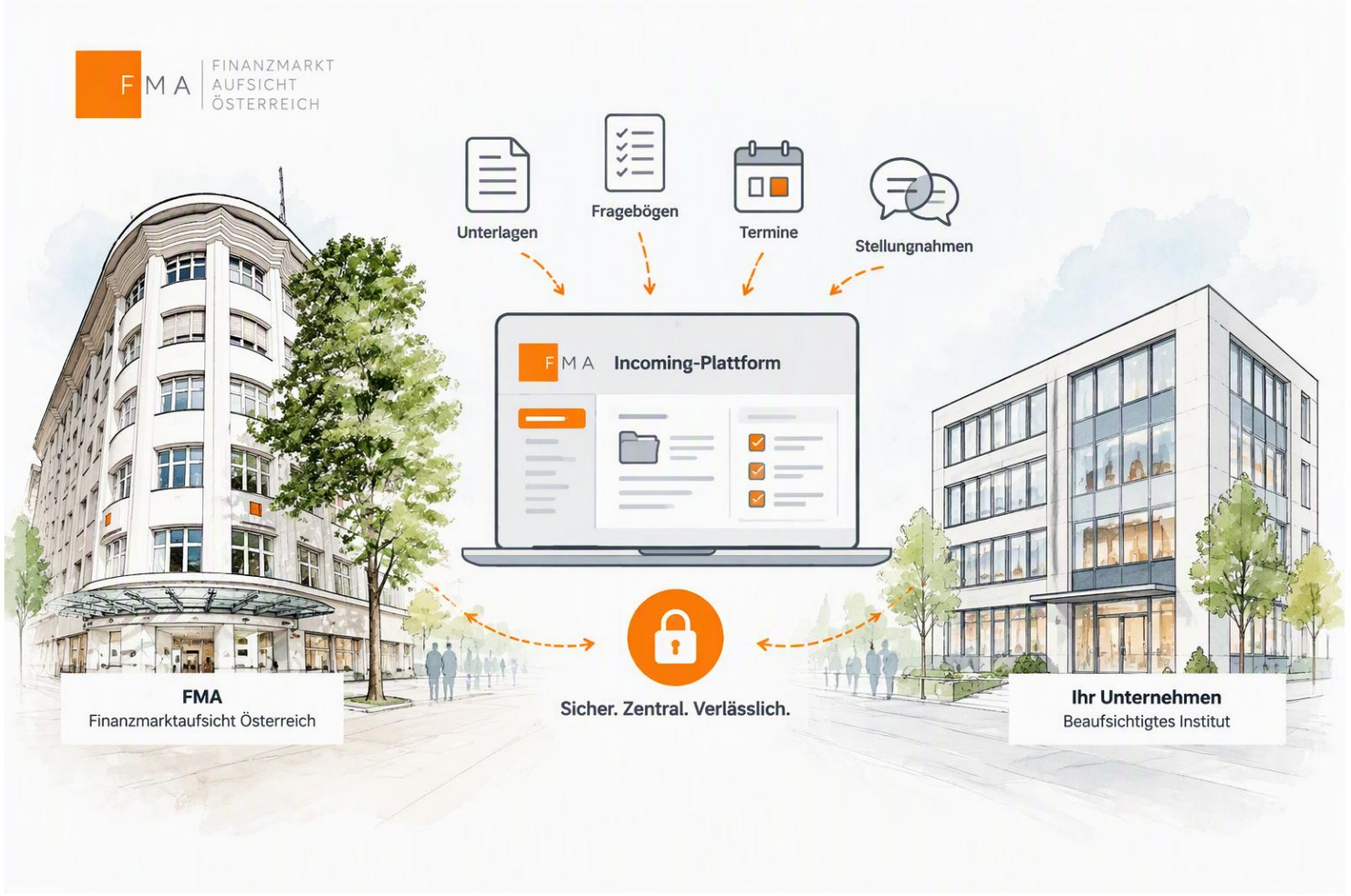
DIGITALISIERUNG, KI & NEUE GESCHÄFTSMODELLE

- **Remote-Onboarding**
- **Einsatz von KI** (Risikoableitung, Erklärbarkeit und Human in the Loop)
- **Kryptodienstleistungen** (Risikoverständnis, Mittelherkunft, Wallet-/Transaktionsanalyse & gruppenweite Compliance)

DER NEUE VOR-ORT PRÜFPROZESS AB 2027

Ein zentrales digitales Portal für Vor-Ort-Prüfungen

Ein gemeinsames Format für FMA-Prüfberichte



WAS VERÄNDERT SICH FÜR SIE?

die Incoming Plattform wird zum zentralen Element des portalbasierten digitalen Prüfprozesses

Alles auf einen Blick

Offene Schritte, Zeitablauf, Dokumente und Kontakte sind zentral gebündelt abrufbar.

Ein Kanal für alles: die Incoming Plattform

Unterlagen, Fragebögen, Stellungnahmen und Nachweise laufen über ein Portal.

Fristen im Blick

Rückmeldefristen und geplante Prüftermine sind direkt beim jeweiligen Vorgang sichtbar.

Nachvollziehbar

Übermittelte Dokumente, Antworten und Bearbeitungsstände bleiben im Prüfprozess zuordenbar.

Ihr Vorteil: weniger Suchaufwand, klarere Zuständigkeiten und ein gemeinsamer Informationsstand.

DER NEUE EINHEITLICHE FMA-PRÜFBERICHT

Klarer, gewichteter und auf die wesentlichen Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung konzentriert

Reiner Feststellungsbericht

Im Prüfbericht stehen die Feststellungen und der jeweils zugrunde liegende Sachverhalt im Mittelpunkt.

Feststellung → **Sachverhalt**

Nicht enthalten:

Sachverhalte zu geprüften Themengebieten, bei denen keine Feststellung getroffen wurde.

Neue Feststellungsklassifizierung 1 bis 4

Die Klassifizierung macht sichtbar, wie gewichtig eine Feststellung im Hinblick auf ihre Auswirkungen aus Sicht der Aufsicht ist.



zunehmende Gewichtung und aufsichtsrechtlicher Fokus

Einstufung „Verdacht auf Normverletzung“ / „sonstige aufsichtliche Feststellung“ bleibt

Ihr Vorteil als Institut

Sie erkennen unmittelbar, welche Bedeutung die Aufsicht einer Feststellung beimisst und auf welche Feststellungen sie ihren Fokus legt.

Feststellungen vorhanden → Prüfbericht

Keine Feststellungen → nur Abschlussschreiben

II.

Aktuelle Entwicklungen zu Schlüsselfunktionen

Solveig John
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

Elisabeth Viktoria Müller
Abteilung Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht

WAG - COMPLIANCE-FUNKTION ALS SCHLÜSSELFUNKTION

Unabhängige Schlüsselfunktion mit risikobasiertem Überwachungsauftrag

Zentrale Rolle: Inhaber:in einer Schlüsselfunktion mit fachlicher Verantwortung für die Compliance-Funktion

Unabhängig verankert, weisungsfrei handelnd und dauerhaft wirksam

Klarer Handlungsrahmen: Eindeutig definierte Aufgaben, Befugnisse und Eskalationswege

Wirksame Compliance: Ausreichende Kapazitäten, hohe Fachkompetenz und persönliche Zuverlässigkeit

Klare Berichtswege: Regelmäßige Berichterstattung und direkte Eskalation kritischer Themen an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan



*EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06)

Überwachung, Kontrolle, Beratung

- Fortlaufende risikobasierte Überwachung auf Grundlage einer Compliance-Risikoanalyse
- Überwachungsprogramm: dynamische Anpassung bei Änderungen
- Kontrollebene:
  - 1st line Fachbereiche
  - 2nd line: u.a. Dokumentenprüfung, Stichproben, Interviews
  - Koordinierung mit anderen Kontrolleinheiten
- Beratungsfunktion

GELDWÄSCHE- UND SANKTIONENBEAUFTRAGTE

Sanktionenbeauftragte

- Sicherstellung der Einhaltung von Finanzsanktionen sowie der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren.
- Laufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Sanktionsprozesse.
- Überwachung des Sanktionsscreenings und der Trefferbearbeitung.
- Sicherstellung der Einhaltung anlassbezogener und Ad-hoc-Meldepflichten.
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden.
- Zentrale Ansprechperson für Finanzsanktionen.

Ab 01.01.2026: Bereitstellung eines Meldeformulars für den Sanktionsbeauftragten auf der Incoming-Plattform der FMA.

Geldwäschereibeauftragte

- Sicherstellung der Einhaltung der AML/CFT-Vorgaben sowie interner Strategien, Kontrollen und Verfahren.
- Durchführung und laufende Aktualisierung der Risikoanalyse.
- Überwachung von Kundenbeziehungen und Transaktionen.
- Bearbeitung und Eskalation von Verdachtsfällen.
- Erstattung von Verdachtsmeldungen an die FIU.
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden.
- Zentrale Ansprechperson für AML/CFT.

Unabhängige Schlüsselfunktion I Direkte Berichtslinie I Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit I Regelmäßige Berichterstattung

FIT&PROPER?

Anforderungen an fachliche Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit von Schlüsselfunktionen

Proportionalitätsprinzip:

Qualifikation entsprechend Geschäftsmodell und Risikoprofil des Instituts

Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung

Bestellung/Änderung ist anzeigepflichtig:
§ 73 Abs 1b Z 3 BWG: GWB
§ 73 Abs 1b Z 4 BWG: Compliance-Beauftragte/r WAG 2018

Erhöhte Anforderungen:

Vertieftes Fachwissen, Risikoverständnis und strategische Kompetenz der Schlüsselfunktion

Fortlaufende Eignung:

Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit müssen jederzeit gewährleistet sein

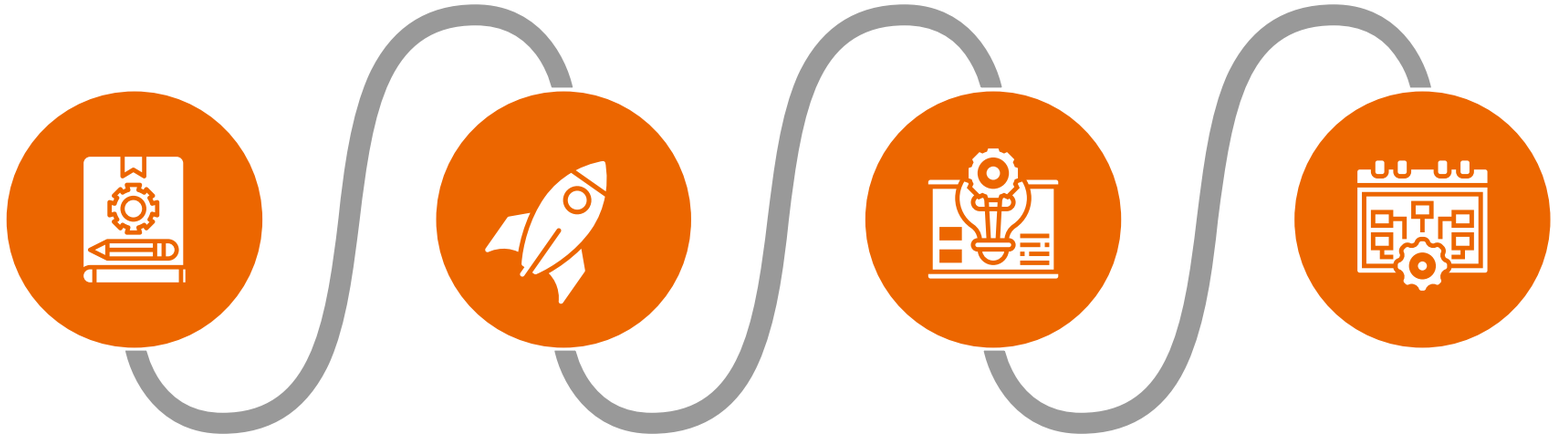
Fachkompetenz im Team:

Erforderliche Expertise auf allen Ebenen der Compliance-Funktion

Erweiterte Risikokompetenz des/r Compliance-Beauftragten:

Fähigkeit zur Beurteilung wesentlicher Geschäftsmodell-, Wertpapier- und Conduct-Risiken / Risiken im AML-Bereich, Sanktionenrecht

SCHLÜSSELFUNKTIONEN: FMA AUFSICHTSERWARTUNGEN



Gleichwertige organisatorische Stellung der Compliance-Schlüsselfunktionen

Direkte Berichts- und Eskalationswege

Ansiedlung vorzugsweise im Vorstandsbereich Marktfolge

„One Compliance – Prinzip“ im Rahmen der Proportionalität

Sicherstellung einer wirksamen Governance

Unabhängigkeit, Sichtbarkeit und Gleichwertigkeit der Compliance-Funktionen

REGULATORIK - UPDATE

CRD VI, BWG-NOVELLE UND AKTUALISIERUNG EBA/ESMA LEITLINIEN

BWG-Novelle (CRD VI) :

- Veröffentlichung November 2026
- Schlüsselfunktionen: Positionierung als zentrale Kontroll- und Überwachungsinstanzen für Governance, Risikosteuerung und regulatorische Compliance
- Mehr Fit & Proper: Verbindliche Eignungsprüfung für Schlüsselfunktionen (KFH)
- Stärkung der Kontrollfunktionen: Aufsichtliche Überprüfung sowie präzisierte Anforderungen an Compliance, Risikomanagement und Interne Revision

EBA/ESMA Leitlinien zur Eignungsbewertung (Leitungsorgan und Schlüsselfunktionen) EBA/GL/2021/06 vom 02.07.2021

- In Überarbeitung EBA/GL/2021/06): Voraussichtliche Veröffentlichung Q 1/2027
- Laufende Überwachung und neu Beurteilung der Eignung von Leitungsorganen und KFH
- ESG & ICT als neue Kompetenzanforderungen
- Einheitlichere Dokumentationsstandards
- Klarere und schlankere Vorgaben

Schlüsselfunktionen werden institutionell stärker aufgewertet. Erwartet werden klare Verantwortlichkeit, belastbare Eignungsnachweise und unmittelbare Wirksamkeit in der Governance.

NEU! AML-VO: COMPLIANCE-BEAUFTRAGTE (AML/CFT & FINANZSANKTIONEN)

Gestärkte Compliance-Funktion unter der AMLR:

- Bündelung der Verantwortung für AML/CFT und Finanzsanktionen
- Überwachung der Einhaltung des AML/CFT- und Sanktionsrahmens
- Zentrale Ansprechperson u.a. für Geschäftsleitung, FIU und Aufsicht
- Direkte Berichts- und Eskalationswege an das Leitungsorgan
- Unabhängige Aufgabenwahrnehmung mit angemessenen Ressourcen
- Verstärkter Schutz vor Benachteiligung oder Abberufung

Ziel: Stärkung der **Unabhängigkeit** und **Wirksamkeit** der **Compliance-Funktion**

NEU! AML-VO: COMPLIANCE MANAGER

Verantwortung auf Managementebene:

- Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion
- Gesamtverantwortung für die Compliance-Governance
- Keine operative Wahrnehmung der Compliance-Funktion
- Sicherstellung ausreichender personeller und organisatorischer Ressourcen
- Überwachung der Wirksamkeit der Compliance-Funktion
- Sicherstellung angemessener Informations- und Eskalationsprozesse
- Förderung einer wirksamen Compliance- und Risikokultur

Ziel: Stärkung der **Verantwortung** und **Einbindung** der **Leitungsorgane** in die **Steuerung** von **AML/CFT- und Sanktionsrisiken**

III.

Aktuelles zur nachhaltigen Kreditvergabe aus Conduct Sicht

Karoline Barth
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

AUFSICHTSSTRATEGIE ZUR UMSETZUNG DER CCD II IN ÖSTERREICH

DIE FMA WIRD ZUR NATIONAL ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE FÜR DEN KOLLEKTIVEN VERBRAUCHERSCHUTZ IM VERBRAUCHERKREDITRECHT

§ 33a BWG

- organisatorische Vorkehrungen der Kreditinstitute
- Anforderungen an Mitarbeiterqualifikation, Vergütung & Verbraucher in Zahlungsschwierigkeiten

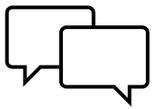
MiKaNaV neu
VKrG 2026



Gezielte Marktüberwachung und -analysen



Risikoorientierte Vor-Ort-Maßnahmen



Dialog mit Stakeholdern

AUFSICHTSSCHWERPUNKTE KONSUMKREDITVERGABE 2027



Buy Now Pay Later - Marktüberblick



Werbung & Vorvertragliche Informations- und Erläuterungspflichten - Vor-Ort-Maßnahmen



Verbraucher in Zahlungsschwierigkeiten (Fokus Konsumkredite) - Vor-Ort-Maßnahmen



EU-weite Supervisory-Convergence-Übung zur Umsetzung der CCD II (Kreditwürdigkeitsprüfung, vorvertragliche Informationen, Zahlungsschwierigkeiten) - Fragebogen und Bericht der EBA

PAUSE BIS 11:00

ANSCHLIEßEND

MIFID & INNOVATION IM VERTRIEB



Themenblock:
MIFID & Innovation im Vertrieb



I.

Einführung in den AI Act

Philip Gollmann
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

THEMENINTRO

Nutzung von KI-Systemen durch Beaufsichtigte der FMA



Anforderungen aus dem AIA

- Produktbezogene cross-sektorale Regulierung für (bestimmte) im AIA definierte KI-Systeme und Modelle
- Sofern KI-Systeme / Modelle in den Anwendungsbereich des AIA fallen, haben diese (zusätzlichen) regulatorische Anforderungen zu entsprechen

➢ **Neue FMA-Zuständigkeiten absehbar**
➢ **Neue zusätzliche Verpflichtungen für Beaufsichtigte / die FMA**

Anforderungen des Finanzmarktaufsichtsrechts

- Vielfach technologieneutrale regulatorische Anforderungen an Beaufsichtigte iZm der Erbringung regulierter Dienstleistungen
- Die Verwendung von KI-Systemen / Modellen im Anwendungsbereich finanzmarktrechtlicher Regulierung führt zur Frage, wie im Lichte dieser Technologie Normen des Finanzmarktaufsichtsrechts anzuwenden sind

➢ **Keine neuen FMA-Zuständigkeiten**
➢ **Vollzug und Auslegung von bestehendem Finanzmarktaufsichtsrecht auf Basis der bestehenden FMA-Geschäftsverteilung**

AIA IM ÜBERBLICK | KI-SYSTEME

KI-Systeme: Der risikobasierte Ansatz des AIA im Überblick

Verbotene KI-Praktiken (Art. 5 AIA): **grundsätzlich verboten**
KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko für Grundwerte der EU, bspw.: „Social Scoring“ und „Predictive Policing“

Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 ff AIA): **umfassende regulatorische Anforderungen**
KI-Systeme mit hohem Risiko für Grundwerte der EU gem. **Anhang I** & **III**

Anhang I: (**Sicherheitskomponente eines**) **europ. regulierten Produkts**, z.B.: Aufzüge, Sportboote, Medizinprodukte udgl

Anhang III: **„Stand Alone“ Hochrisiko-KI-Systeme**, z.B.: KI-gestützte Kreditwürdigkeitsprüfung / Bonitätsbewertung natürlicher Personen („Credit Scoring“), KI-Tools zur Risikobewertung / Preisbildung betreffend Lebens- und Krankenversicherungen („Premium Setting“) udgl.

KI-Systeme mit begrenztem Risiko / Transparenzrisiko (Art. 50 AIA): **Transparenzpflichten**
KI-Systeme, deren inhärentes Risiko durch Transparenz minimiert werden kann, bspw. KI-Systeme, die bestimmungsgemäß mit natürlichen Personen interagieren oder Inhalte künstlich erzeugen / manipulieren

KI-Systeme mit minimalen / keinem Risiko: **Keine spezifischen regulatorischen Anforderungen**
Sonstige KI-Systeme, bspw.: KI-gestützte Spam-Filter, Videospiele udgl.

AIA IM ÜBERBLICK | KI-SYSTEME

Transparenzpflichtige KI-Systeme

KI-Systeme mit begrenztem Risiko / Transparenzrisiko (Art. 50 AIA): **Transparenzpflichten**
KI-Systeme, deren inhärentes Risiko durch Transparenz minimiert werden kann

- **KI-Systeme, welche bestimmungsgemäß mit natürlichen Personen direkt interagieren**

  Anforderung der Offenlegung, dass mit einem KI-System interagiert wird, sofern dies nicht aufgrund der Umstände und des Kontextes der Nutzung offensichtlich ist; bspw. KI-Chatbots im Customer Support / Beschwerdemanagement.

- **KI-Systeme, die bestimmungsgemäß synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen oder manipulieren (inkl. Deepfakes)**

  Anforderung, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Diese Transparenzpflicht gilt für Anbieter von KI-Systemen.

- **KI-Systeme die bestimmungsgemäß zur biometrische Kategorisierung- oder Emotionserkennung eingesetzt werden**

  Anforderung der Offenlegung gegenüber betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems und die Verarbeitung personenbezogener Daten.

AIA IM ÜBERBLICK | KI-SYSTEME

Hochrisiko-KI-Systeme

Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 ff AIA): **umfassende regulatorische Anforderungen**
KI-Systeme mit hohem Risiko für Grundwerte der EU gem. **Art. 6 iVm Anhang I** & **III AIA**

Umfangreiches regulatorisches Regime für Hochrisiko-KI-Systeme (Auszug)

- **Verpflichtendes Risikomanagement**
  Ermittlung vorhersehbarer Risiken gem. Zweckbestimmung, Bewertung dieser (inkl. vorhersehbarer Fehlanwendung), Ergreifung geeigneter und gezielter Risikomanagementmaßnahmen über den gesamten Lebenszyklus
- **Daten und Daten-Governance & Aufzeichnungspflichten**
  Qualitätsanforderungen für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze sowie automatische Aufzeichnung von Ereignissen („Protokollierung“) während des gesamten Lebenszyklus
- **Menschliche Aufsicht**
  Anforderung, dass das Hochrisiko-KI-System durch natürliche Personen wirksam beaufsichtigt werden kann
- **Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit**
  Hochrisiko-KI-Systeme sind so zu konzipieren und entwickeln, dass sie ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen und in dieser Hinsicht während ihres gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren
- **Pflichten für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen: Art. 26 AIA**

AIA IM ÜBERBLICK | KI-SYSTEME

Hochrisiko-KI-Systeme

Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 ff AIA): **umfassende regulatorische Anforderungen**
KI-Systeme mit hohem Risiko für Grundwerte der EU gem. **Art. 6 iVm Anhang I** & **III AIA**

Im Kontext der Erbringung von Finanzdienstleistungen von besonderer Relevanz:

- **Hochrisiko-KI-Credit Scoring**

  KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden (Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang III Abs. 5 Bst b AIA)

- **Hochrisiko-KI-Premium Setting**

  KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden sollen (Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang III Abs. 5 Bst c AIA)

Exkurs: Relevanz von Hochrisiko-KI-Systemen auch abseits der Erbringung von Finanzdienstleistungen

- **Hochrisiko-KI-Systeme iZm „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit"**

  KI-Systeme, die bestimmungsgemäß iZm Bewerbungsverfahren, Personalentwicklung, interner Leistungsbewertung oder Vergütungsentscheidungen eingesetzt werden (Art. 6 Abs. 2 iVm Anhang III Abs. 4 AIA)

AIA IM ÜBERBLICK | KI-SYSTEME

Verbotene KI-Praktiken

Verbotene KI-Praktiken (Art. 5 AIA): **grundsätzlich verboten**
KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko für Grundwerte der EU

Verbotene KI-Praktiken (Auszug)

- **Ungezieltes Auslesen von Gesichtsbildern** (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d AIA)
- **Emotionserkennung** (Art. 5 Abs. 1 Bst f AIA)
- **Biometrische Kategorisierung betreffend bestimmte sensible Merkmale** (Art. 5 Abs. 1 Bst g AIA)
- **Schädliche Manipulation, Täuschung und Ausbeutung** (Art. 5 Abs. 1 Bst a und b AIA)
- **Soziale Bewertung** ("Social Scoring"; Art. 5 Abs. 1 Bst c AIA)

Verzahnung von Aufsichtsrecht & AIA: Abgrenzung von verbotenen KI-Praktiken
Werden **sektorspezifische Rechtsvorschriften der Union** eingehalten (zB betreffend die Bonitätsbewertung oder Bekämpfung von Geldwäsche) in denen festgelegt ist, welche Art von Daten für den **spezifischen legitimen Zweck** der Bewertung als relevant und erforderlich verwendet werden können, und mit denen sichergestellt wird, dass die Behandlung gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zum sozialen Verhalten steht, kann somit sichergestellt werden, dass die betreffende KI-Praxis nicht in den Anwendungsbereich des Verbots nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c AIA fällt (vgl. Rz. 170 der Europäische Kommission, Guideline on prohibited AI practices, C(2025) 5052 final).

AIA IM ÜBERBLICK | FMA-PUBLIKATION: NUTZUNG VON KI IM FINANZSEKTOR

Thematischer Überblick der AIA-Anforderungen im Kontext der Erbringung regulierter Finanzdienstleistungen

ÖSTERREICHISCHE FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

NUTZUNG VON KI IM FINANZSEKTOR

Thematischer Überblick: Informationsdokument der FMA zur Darstellungen des regulatorischen Rahmens betreffend die Erbringung regulierter Finanzdienstleistungen mittels Künstlicher Intelligenz im Kontext der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz

FMA KI-Circle
Version 1.0
Stand 11.09.2026

Disclaimer: Dieses Dokument stellt keine Verordnung dar und hat keinen eigenständigen normativen Gehalt. Es soll für die beaufsichtigten Unternehmen Know-how aufbereiten und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses fördern. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Dokument nicht abgeleitet werden.



II.

Digitaler Vertrieb: Marketingmitteilungen

Beatrix Weilguny
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

AKTUELLE THEMEN

MARKETINGMITTEILUNGEN

IM

DIGITALEN VERTRIEB

- **ERSTE JUDIKATUR**



- **SEKTORÜBERGREIFENDER AUFSICHTSSCHWERPUNKT 2026**



- **SONDERFALL: HYBRIDPRODUKT**



VORTEILS- UND RISIKODARSTELLUNG

§ 49 Abs. 1 WAG 2018, Art. 44 Abs. 2 DelVO (EU) 2017/565, FMA-Rundschreiben zu Informationen nach WAG 2018 (11/2021)

Alle Informationen müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht in die Irre führen. Marketingmitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

Darstellung der Vorteile und Risiken

im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung



Sachgerecht und ausgewogen



Gleiche Schriftgröße
Gleiche graphische Gestaltung



Räumliche und sachliche Nähe

ERSTE JUDIKATUR

Marketingmitteilungen auf den Webseiten eines Kreditinstituts

2. Instanz
(nicht rechtskräftig)

Bundesverwaltungsgericht

GZ: W172 2323540-1/14E
5.6.2026

WEITER VORTEILSBEGRIFF

Alle Informationen, die durch die Hervorhebung positiver Aspekte das Wertpapiergeschäft fördern.

WEITER ANWENDUNGS-BEREICH

Allgemeine Werbung für eine Depoteröffnung ist ebenfalls vom Anwendungsbereich umfasst.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Gelten als maßgebliche Hinweise iSd Art. 44 Abs. 2 lit. c DelVO (EU) 2017/565, folglich ist Schriftgröße zu beachten.

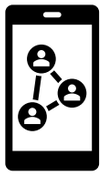
Das BVwG-Erkenntnis bestätigt die Ausführungen des FMA-Rundschreibens zu Informationen vom 11/2021.

SEKTORÜBERGREIFENDER AUFSICHTSSCHWERPUNKT 2026

Sektorübergreifender Prüfschwerpunkt 2026 (Conduct-Hub)
Marketingmitteilungen im digitalen Vertrieb

<u>Sektoren</u>

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Wertpapierdienstleister
- Kryptowerte-Dienstleister (CASP)
- Schwarmfinanzierungs-dienstleister



Websites
Social-Media-Kanäle
Applikationen
Google Ads / Meta Ads
usw.

<u>Schwerpunkte</u>

- Auffällige Versprechen
- Vorteils- / Risikodarstellung
- Incentivierende Gestaltung
- Leichte Auffindbarkeit und Navigierbarkeit
- Interne Prozesse und Kontrollen

SEKTORÜBERGREIFENDER AUFSICHTSSCHWERPUNKT 2026

Identifizierte Themenstellungen bei Kreditinstituten

Interne Vorgaben

- Fehlende Übereinstimmung von Richtlinie und gelebter Praxis
- Unklare Freigabeprozesse
- Unzureichende Kontroll- und Aktualisierungsprozesse, insb. bei Produktänderungen
- Kurze Werbeelemente sind nicht vom Prozess umfasst

Klare und vollständige Prozesse

Produktinformationen

- Nur positive Szenarien werden abgebildet
- Kleinere Schriftgröße der Risikohinweise
- Unverständliche oder fehlende Risikohinweise
- Keine sachliche / räumliche Nähe von Vorteilen und Risiken

Ausgewogene Vorteils- und Risikodarstellung

Aufzeichnungen

- Unzureichende Vorgaben zu Aufbewahrungsfristen und aufzubewahrenden Unterlagen
- Unvollständige Dokumentation infolge dezentraler Ablagesysteme
- Kein zugriffsgeregeltes Ablagesystem (E-Mail)

Taugliches Aufbewahrungs-management

HYBRIDPRODUKTE

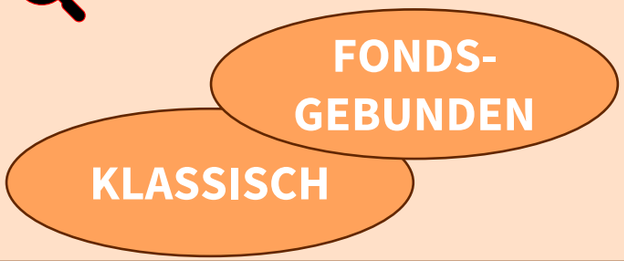
§ 39 Abs. 1 BWG, Art. 1 Abs. 2 Standesregeln für Versicherungsvermittlung (vgl. § 128 Abs. 2 VAG 2016)

Beispiel: LEBENSVERSICHERUNG

- ✓ …
- ✓ …
- ✓ …

! Zinsgarantie, Garantiezins, garantierter Zinssatz

Risiken



TRANSPARENZ

Klare Angabe, dass es sich um ein Kombinations-produkt handelt.

Hinweis auf die Risiken des fondsgebundenen Teils regelmäßig erforderlich.

Weitere erforderliche Hinweise richten sich nach jeweils beworbenem Vorteil.

Vollständige Information

ZINSANGABEN

Höchstzulässiger Rechnungszins derzeit 0,00% bei klassischen Lebensversicherungen.

Zinsgarantiebegriffe suggerieren in der Regel eine positiv garantierte Verzinsung.

Vermeidung Irreführung

VERANTWORTUNG

Inhaltliche Verantwortung liegt beim Rechtsträger, der die Information an Kunden richtet.

Dies gilt grundsätzlich auch bei Informationen Dritter.

Überprüfungspflicht

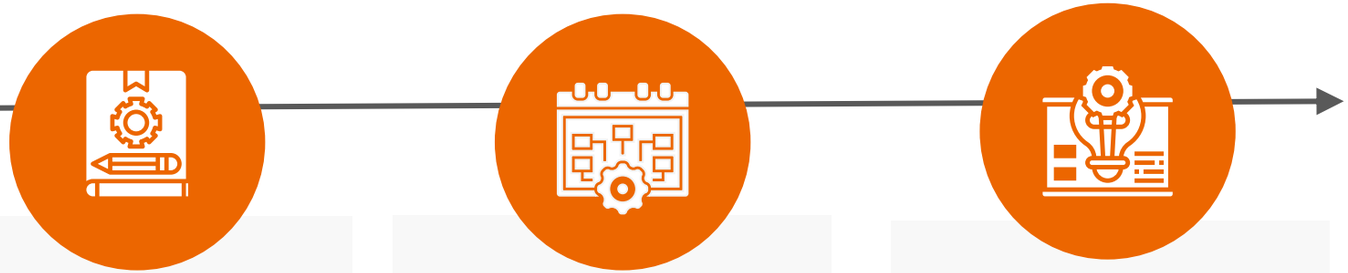
III.

Digitaler Vertrieb: Angemessenheitsprüfung

Judith Reischer
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

ANFORDERUNGEN

- **§ 57 WAG 2018**
- **ART 55, 56 DELVO**
- **ESMA Leitlinien** zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Angemessenheit und das reine Ausführungsgeschäft (ESMA35-43-3006, 12.04.2022)
- **ESMA DISCUSSION PAPER** On MiFID II Investor Protection Topics linked to Digitalisation (ESMA35-43-3682, 14.12.2023)



Erhebung der Informationen von Kund:innen

Laufende Aktualisierung der Kund:inneninformationen

Ausreichend granulare Erhebung der relevanten Informationen

Best practice:
dynamische Wissensprüfung mit interaktivem Lernpfad

Warnung

- klare Sprache
- kein Verleiten zur Orderdurchführung
- Rechtzeitigkeit

Best practice:
Aktive Kenntnisnahme der Warnung

Cooling Off Wartezeiten bei hochkomplexen Produkten

Prüfung der Angemessenheit

Können Kund:innen eine informierte Anlageentscheidung treffen?

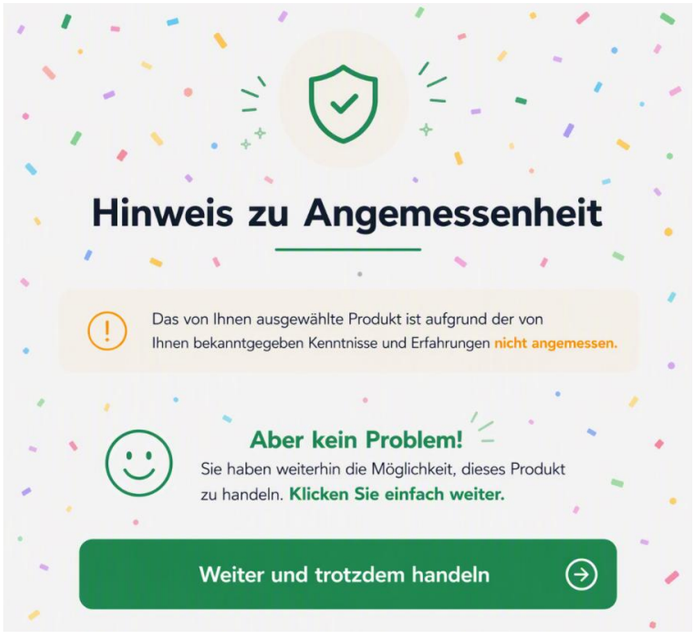
Aufzeichnungen und Kontrollen

WAHRNEHMUNGEN AUS DER FMA AUFSICHTSPRAXIS

KATEGORIE	UNTERPUNKTE
Erhebung der Kundeninformationen	■ Choice Architecture im besten Interesse der Kund:innen gestalten ■ Vermeidung von "Click-through Compliance" ■ Plausibiltätsprüfungen
Warnungen	■ Warnung, wenn Kund:innen keine ausreichenden Informationen erteilen oder Produkt nicht angemessen ist ■ Grund für die Warnung muss klar und eindeutig erkennbar sein ■ Laufende Kontrollen durch Compliance-Funktion zur Wirksamkeit der Warnhinweise
Informationen	■ Gamification-Elemente möglichst im Interesse von Kund:innen zur Förderung informierter Entscheidungen einsetzen ■ neutrale Produktdarstellung ■ Relevante Informationen: Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger ■ Unklare oder irreführende Informationen dürfen die Wirksamkeit der Angemessenheitsprüfung nicht unterlaufen

BEISPIELE FÜR NICHT ADÄQUATE WARNHINWEISE

Das soeben von Ihnen gekaufte Finanzinstrument war aufgrund Ihrer Kenntnisse / Erfahrungen für Sie nicht angemessen.



Achtung

Sie haben uns nicht ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt oder Ihre Informationen sind unvollständig oder die von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind veraltet oder das ausgewählte Produkt ist aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für Sie nicht angemessen.



IV.

FMA-Schwerpunkt 2027: AI im Vertrieb

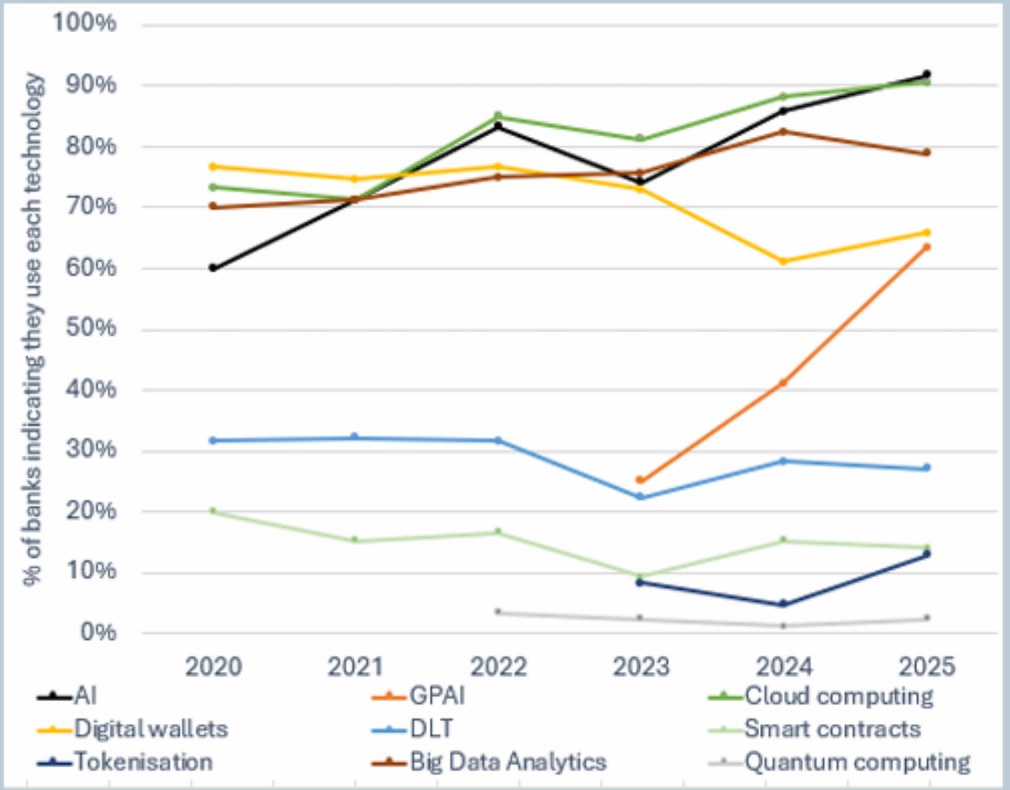
Jakob Pirkner
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

EINSATZ VON KI IN EUROPÄISCHEN BANKEN

Aktueller Stand und Entwicklung der KI-Nutzung

- KI ist im europäischen Bankensektor bereits weit verbreitet. Nach Angaben der EBA setzten **90% der befragten Banken KI** ein
- Über **60%** der Banken setzen GPAI ein
- Der Einsatz ist stark von der Unternehmensgröße abhängig. Während **die Meisten** der großen Unternehmen KI bereits einsetzen oder deren Einsatz planen, wird KI in kleinen Unternehmen bedeutend weniger angewendet.
- Derzeit stehen vor allem **Effizienzsteigerungen** und **Kostensenkungen** im Vordergrund.

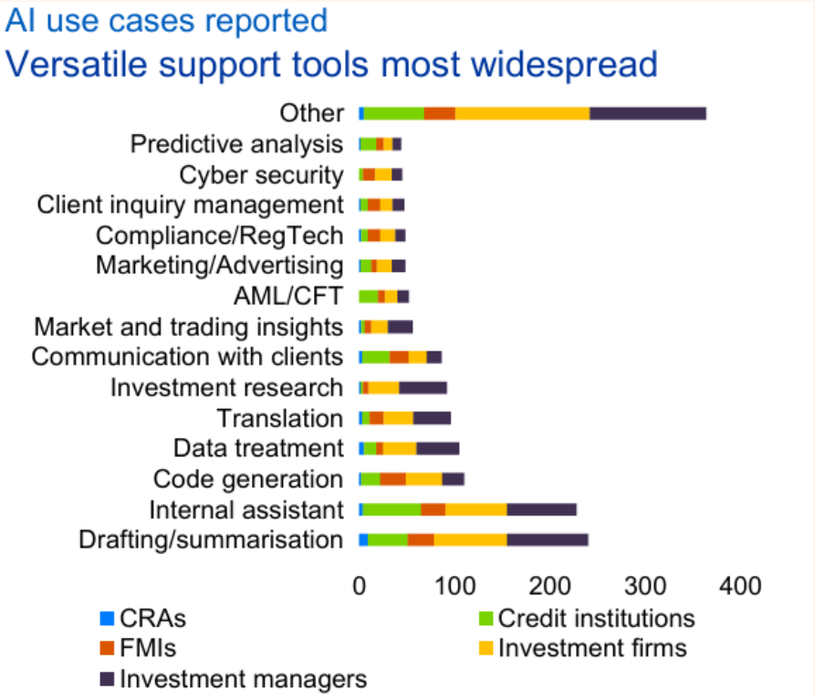
Figure: Proportion of EU banks using different technologies



Source: EBA RAQ (2020-2025)

AKTUELLE EINSATZBEREICHE

Schwerpunkte des Einsatzes in der Bankpraxis



Einsatzmöglichkeiten von KI in Banken

1. **Kundenservice:** Chatbots und virtuelle Assistenzsystem zur Beantwortung von Kund:innenanfragen und Bereitstellung von Informationen, Bearbeitung von Beschwerden

2. **Anlageberatung und Portfolioverwaltung:** Analyse des Kund:innenprofils, Unterstützung bei personalisierter Anlageempfehlungen sowie Überwachung und Anpassung von Portfolios an Kund:innenangaben

3. **Betrugsüberwachung:** KI-gestützte Analyse von Transaktionsdaten zur Erkennung ungewöhnlicher Muster und potentiell betrügerischer Aktivitäten.

4. **Andere Anwendungsbereiche:** Compliance, Risiko-management, operative Prozesse

RISIKEN BEIM EINSATZ VON KI

Rechtliche Anforderungen

Kundenschutz: Kundeninteressen sind auch beim Einsatz von KI uneingeschränkt zu wahren. Der KI-Einsatz sollte transparent erfolgen und darf nicht zu irreführenden Informationen oder ungeeigneten Empfehlungen führen.

Verantwortung und Governance: Klare Zuständigkeiten, angemessene Risikosteuerung und ausreichend qualifizierte Mitarbeitende sind sicherzustellen.

Überwachung und Dokumentation: KI-Systeme und ihre Ergebnisse sind risikobasiert zu prüfen und laufend zu überwachen. Der Einsatz und wesentliche Entscheidungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Risiken

- **Mangelnde Rechenschaftspflicht und Kontrolle:** Übermäßiges Vertrauen in KI kann dazu führen, dass Ergebnisse ungeprüft übernommen werden und Verantwortlichkeiten unklar bleiben.
- **Mangelnde Transparenz und Erklärbarkeit/Interpretierbarkeit:** Die Entscheidungslogik komplexer KI-Systeme ist häufig nicht ausreichend nachvollziehbar, wodurch Überprüfung und Kontrolle erschwert werden.
- **Sicherheit und Datenschutz:** Verarbeitung von großen Mengen an sensiblen Daten erhöhen das Risiko von Datenschutzverletzungen und Datenverlust
- **Robustheit/Zuverlässigkeit der Ergebnisse, Qualität der Trainingsdaten und algorithmischer Bias**

AUFSICHTSSCHWERPUNKT: KI IM VERTRIEB

Fokus

- Überblick über den Einsatz von KI am österreichischen Markt
- **Einsatz von KI in den Bereichen:**
  - Kundeninteraktion und Kundenservice
  - Risikomanagement, Überwachung und interne Kontrollen
  - Compliance-Funktion und interne Aufsicht
- **Umgang mit KI-Risiken:**

Identifikation, Beurteilung, Steuerung und laufende Überwachung

Neuer USSP der ESMA

Neue *Union Strategic Supervisory Priority (USSP)* zum Thema ***Innovation with Investor Safeguards***.

- Unterstützung von Innovation
- Governance, Qualität und Kundeninteresse

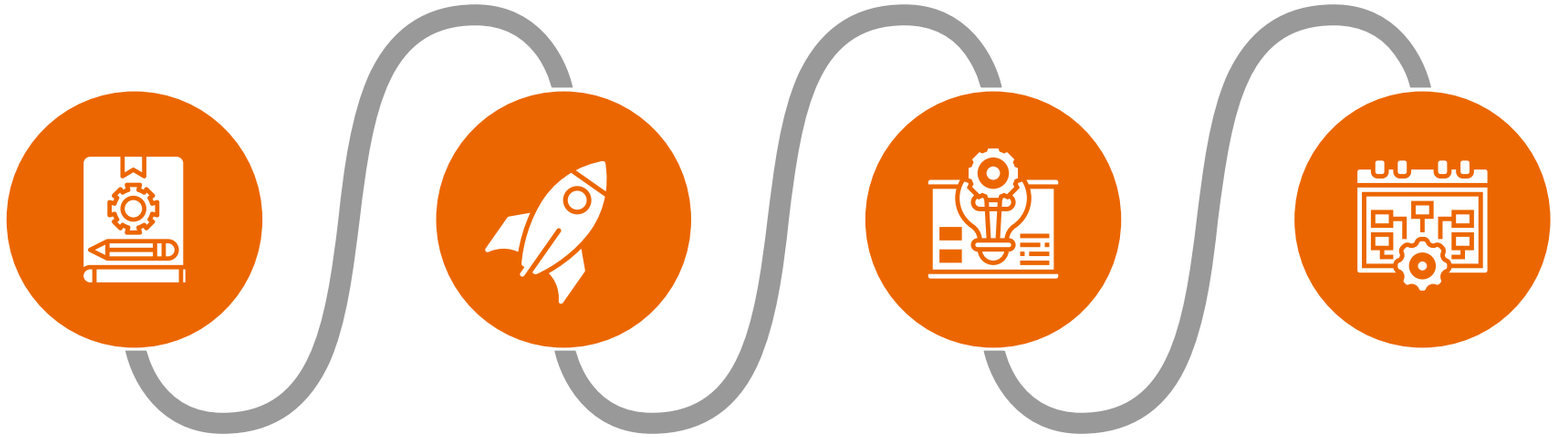


V.

ESMA Common Supervisory Action 2026 (CSA): Vergütungen

Elias Forstinger
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

CSA: COMMON SUPERVISORY ACTION



Prüfschwerpunkt der CSA festlegen und Fragenkatalog ausarbeiten

Operative **Durchführung** durch die NCAs

Aggregation der Erkenntnisse auf nationaler Ebene und **Bericht** an ESMA

ESMA veröffentlicht **Report** auf Website

EU-weit koordinierte Aufsichtsmaßnahme der ESMA

- Konvergenz der implementierten MiFID-Regelungen
- Förderung eines gemeinsamen Aufsichtsverständnisses
- Identifikation von Verbesserungsbedarf / Benchmarks / Best Practices

PRÜFUNGSBEREICHE: VERGÜTUNG UND INTERESSENKONFLIKTE

Abschnitt A: Governance zu Vergütungsrichtlinien

- Genehmigung durch Management
- Rolle von Compliance, Risk und Internal Audit
- Dokumenation und Überwachung

Abschnitt B: Vergütungspolitik und Praktiken



- Kriterien für die variable Vergütung (qualitativ/quantitativ)
- Interessenkonflikt
- ex-post Anpassungsmechanismen

Abschnitt C: Produktangebote und digitale Darstellung

- Auswahl von Produkten
- Inducements
- Gestaltung von Websites / Apps
- Rolle von Compliance und Risikofunktionen

CSA 2026 – SCHLUSSFOLGERUNGEN DER FMA I

FESTLEGUNG ANGEMESSENER VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE

- Angemessene Berücksichtigung der Vorgaben gemäß WAG 2018 / DelVO (EU) 2017/565 / ESMA-Leitlinien neben den prudentiellen Vorgaben
- Definition der relevanten Personen
- Indirekte variable Vergütungen (außerordentliche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Einmalzahlungen, nicht monetäre Zuwendungen) sind zu berücksichtigen
- (unnötig) komplexe Vergütungsregularien sowie Vertriebsstrukturen sind zu vermeiden

AUSREICHENDE BERÜCKSICHTIGUNG QUALITATIVER KRITERIEN

- Zumindest gleichwertige Berücksichtigung qualitativer Kriterien bei der Vergabe variabler Vergütungen
- Klare Definition und Abgrenzung von qualitativen und quantitativen Kriterien
- Festlegung nachvollziehbarer Messkriterien zur Zielerreichung
- Keine Vergabe von variablen Vergütungsbestandteilen, welche überwiegend auf quantitative Vertriebsleistungen abstellen (z.B. Vertriebswettbewerbe)

CSA 2026 – SCHLUSSFOLGERUNGEN DER FMA II

DOKUMENTATION

- Nachvollziehbare Dokumentation (des Grades) der Zielerreichung
- Nachvollziehbarkeit der Gründe für die Vergabe jeglicher variabler Vergütungsbestandteile

COMPLIANCE

- Einbindung der Wertpapier-Compliance-Funktion in die Erstellung der Vergütungsgrundsätze
- Risikobasierte Kontrolle der tatsächlichen variablen Vergütung durch die Compliance-Funktion
- Berücksichtigung der durch die Compliance-Funktion festgestellten Mängel bei der Beurteilung der Qualität der Leistungserbringung



VI.

Ausblick:
Retail Investment Strategy

Claudia Parenti
Abteilung Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken

RIS IM ÜBERBLICK (MIFID II)

- **Product Governance**

  - Bewertung Preis- Leistungsverhältnis (Value for Money)

- **Inducements**

  - Neuer „Inducement-Test“

- **Beratung, Portfolioverwaltung, Angemessenheit**

  - Zusätzliches vereinfachtes Beratungsmodell
  - Berücksichtigung von Portfoliodiversifikation
  - Wegfall Verlustschwellen-Reporting
  - Dokumentation Warnungen

- **Kundeninformationen**

- **Jährliches Kosten- und Performance Statement**

  - Weitere Standardisierung MiFID II Kostenausweis
  - Klarstellungen zu digitalen Kundeninformationen

- **Beschwerdemanagement**

  - Klarstellungen zu Sprache und Fristen

- **Finanzbildung**

RIS IM ÜBERBLICK (MIFID II)

Kundeninformationen / Marketingmitteilungen

- Definition von Marketingmitteilungen, Marketingpraktiken und Finfluencern
- Besonders riskante Produkte: Verpflichtende Risikowarnungen
- Aufbewahrungs-Verpflichtung für Marketingmitteilungen

Kundenkategorisierung

- Ausweitung Status professioneller Kunde per se
- Einstufung als professioneller Kunde auf Antrag: Erleichterungen, Klarstellungen

Erweiterte Aufsichtskompetenzen

- Unerlaubte Aktivitäten im digitalen Bereich
- Mystery Shopping
- Stärkung Kompetenzen Host-Behörde

Kenntnisse / Kompetenzen von Beratern

- Klarstellungen zu Ausbildungsanforderungen

Reporting

- Reporting von cross-border Dienstleistungen

ESMA TECHNICAL STANDARDS UND LEITLINIEN

…delegierte Rechtsakte und Leitlinien werden wesentliche Konkretisierungen enthalten

- **Value for Money:** Standards für das Reporting von Vertriebskosten
- **Besonders riskante Produkte:** Kriterien „besonders riskant“ (Folge: verpflichtende Risikowarnung)
- **Standardisierter Kostenausweis**: Layout, Terminologie etc.
- **Reporting cross-border Aktivitäten**: Formalisierung der bestehenden Abfrage
- **Elektronische Offenlegungen**: Leitlinien zu Standards für Kundeninformationen im digitalen Umfeld

Die ESMA-Entwürfe werden mit dem Markt konsultiert

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND LEITLINIEN IN ARBEIT

ESMA TECHNICAL ADVICE

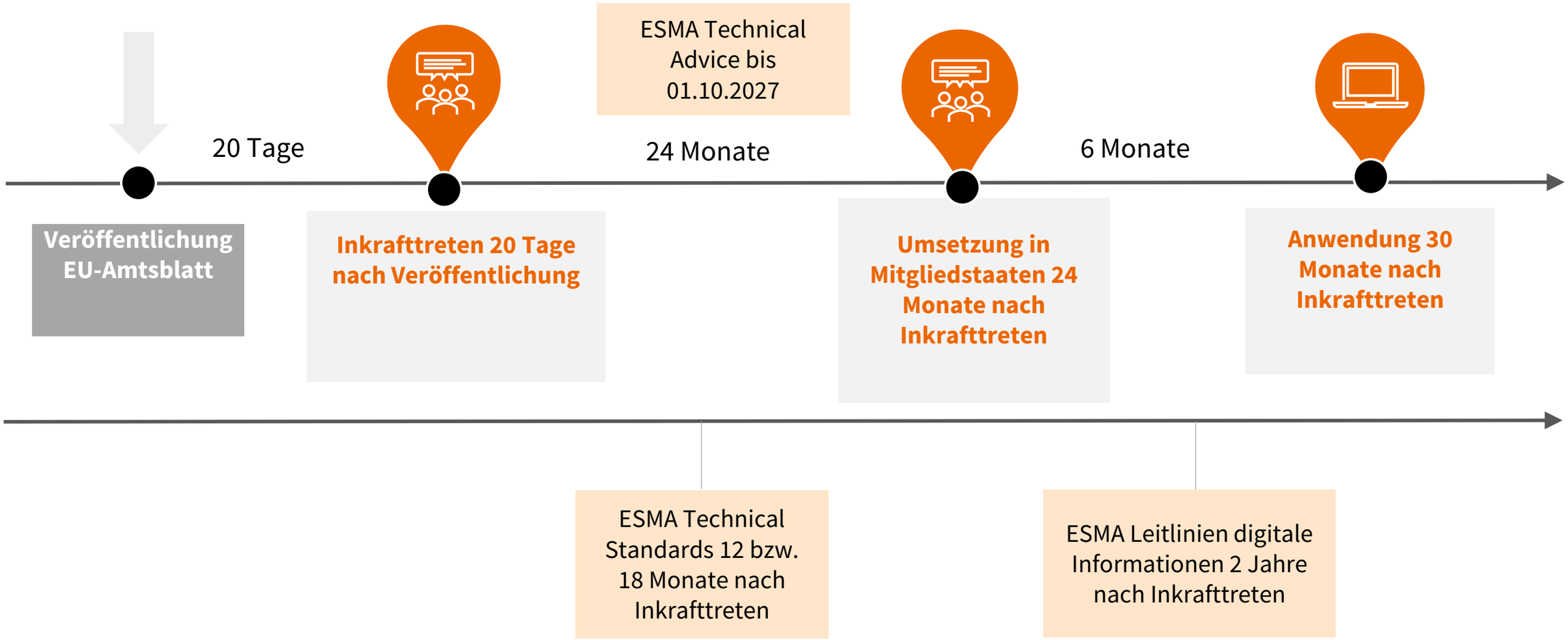
…EMPFEHLUNGEN VON ESMA FÜR DELEGIERTE RECHTSAKTE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- **Simple Advice**: Kriterien „gut diversifiziert“, „nicht komplex“, „kosteneffizient“
- **Value for Money**: Methodologie für Auswahl von Vergleichsgruppen und Abgleich
- **Inducements**: Konkretisierung wann im besten Interesse, verhältnismäßig und greifbarer Kundennutzen
- „**Investor Journey**“: Vorschläge für die Vereinfachungen des Onboarding-Prozesses
- **Marketing Mitteilungen**: Verpflichtender Inhalt, Kriterien wann „fair, klar und nicht-irreführend“ erfüllt ist
- **Nachhaltigkeitspräferenzen**: Vereinfachung der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen unter Berücksichtigung des SFDR-Review

Die ESMA-Entwürfe werden mit dem Markt konsultiert

WANN IST ES SO WEIT?

STRUKTUR UND ZEITLICHER ABLAUF



PAUSE BIS 13:00

ANSCHLIEßEND
KEYNOTE UND PODIUMSDISKUSION
BETRUG IM ZAHLUNGSVERKEHR



Podiumsdiskussion
Betrug im Zahlungsverkehr

Keynote: Thomas von der Gathen (PSA)

Moderation: Katharina Muther-Pradler
Panel: Thomas von der Gathen, Anna Muri, Fiona Springer und Annegret Droschl-Enzi



Themenblock: Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen



I.

FATF Follow-Up Österreich: Aktueller Stand und wesentliche Handlungs-felder

Magdalena Praster
Abteilung Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht

ÖSTERREICHS ERGEBNIS DER LÄNDERPRÜFUNG 2026 IM ÜBERBLICK

IO.1 (ME)
Risikoverständnis und Koordination

IO.2 (ME)
Internationale Zusammenarbeit

IO.3 (SE)
Aufsicht und Prävention (FS)

IO.4 (ME)
Aufsicht und Prävention (NFS)

IO.5 (HE)
Wirtschaftliche Eigentümer

IO.6 (ME)
Geldwäsche-meldestelle

IO.7 (ME)
Ermittlungen und Verfahren (GW)

IO.8 (ME)
Sicherstellung von Vermögen

IO.9 (SE)
Ermittlungen und Verfahren (TF)

IO.10 (ME)
Prävention und Sanktionen (TF)

IO.11 (ME)
Gezielte Finanz-sanktionen(PF)

HE = Hoch
SE = Substanziell
ME = Moderat

ÖSTERREICHS ERGEBNIS DER LÄNDERPRÜFUNG 2026 IM ÜBERBLICK

IO.1 (ME)
Risikoverständnis und Koordination

IO.2 (ME)
Internationale Zusammenarbeit

IO.3 (SE)
Aufsicht und Prävention (FS)

IO.4 (ME)
Aufsicht und Prävention (NFS)

IO.5 (HE)
Wirtschaftliche Eigentümer

IO.6 (ME)
Geldwäsche-meldestelle

IO.7 (ME)
Ermittlungen und Verfahren (GW)

IO.8 (ME)
Sicherstellung von Vermögen

IO.9 (SE)
Ermittlungen und Verfahren (TF)

IO.10 (ME)
Prävention und Sanktionen (TF)

IO.11 (ME)
Gezielte Finanz-sanktionen (PF)

HE = Hoch
SE = Substanziell
ME = Moderat

IO.3

Prävention und Aufsicht im Finanzsektor iZm Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Mehr risikobasierte Aufsichtsmaßnahmen

Verbesserte Datengrundlagen

Stärkere Fokussierung auf Hochrisikobereiche

Intensivere Überwachung grenzüberschreitender Risiken, insbesondere CESEE

Grundlegendes Risikoverständnis von speziellen Risiken wie **Bargeld, Immobilien und Korruption** von Finanzinstituten und CASPs

Grundlegendes Risikoverständnis von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Wertpapierdienstleistern und Vermögensverwaltern

IO.10

Aufsicht über Finanzsanktionen iZm Terrorismusfinanzierung

Vertieftes Risikoverständnis zu Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung

Ausbau der risikobasierten FiSa-Aufsicht iZm Terrorismusfinanzierung

Grundlegendes Risikoverständnis von FiSa iZm Terrorismusfinanzierung von CASPs

Implementierung von Risikoerkennungs- und –minderungsmaßnahmen iZm Terrorismusfinanzierung durch CASPs

IO.11

Prävention und Aufsicht über Finanzsanktionen iZm Proliferationsfinanzierung

Verbessertes Verständnis von Proliferations(finanzierungs)risiken

Gezielte Guidance für Verpflichtete

Vollständige Integration von FiSa iZm Proliferationsfinanzierung in die GW/TF-Aufsicht

Implementierung von **Risikoerkennungs- und –minderungsmaßnahmen** zu Finanzsanktionen iZm Proliferations-finanzierung und Sanktionsumgehung durch CASPs, Wertpapierdienstleister und Vermögensverwalter

WAS BEDEUTET „ENHANCED FOLLOW-UP“?

30. April 2026

Veröffentlichung des Länderberichts

neun Monate zuvor

ggf. Mitteilung zu Technical Compliance Re-Ratings

acht Monate zuvor

Update zu den getroffenen Maßnahmen zur Adressierung der empfohlenen Kernmaßnahmen

heute

Fahrplan zur Umsetzung der empfohlenen Kernmaßnahmen

Februar 2029

"Follow-up” Bericht

DAS PROGRAMM DER FATF VON 2026 BIS 2028

2026 - 2028

GILES THOMSON

United Kingdom
Präsident

VIVEK AGGARWAL

Indien
Vizepräsident

Prioritäten:

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Weiterentwicklung der globalen Reaktion auf Betrug und dessen Erträge

RISIKOBASIERTER ANSATZ

Anstrengungen dort, wo das Risiko am größten ist

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Einfacher, schneller und sicherer zwischen Behörden und Verpflichteten

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RAHMEN DES ARBEITSPROGRAMMS

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

on **Guidance to Increase Payment Transparency**

24. Juni 2026 bis 21. August 2026

VERÖFFENTLICHUNG

der **Roadmap 2026 - 2028 on Combatting Fraud**

2. Juli 2026

VERÖFFENTLICHUNG

des Handbuchs zu Risks of Gaming and Gambling

9. September 2026



II.

Von der Umsetzung zur Anwendung: AMLA und das EU-Geldwäschepaket auf dem Weg nach 2027

Georg Puntus
Gerald Staller
Abteilung Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht

DAS ANTI-GELDWÄSCHEPAKET DER EUROPÄISCHEN UNION

REGULATION/VERORDNUNG (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

AMLR/GW-VO

ab 10. Juli 2027

DIRECTIVE/RICHTLINIE (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

AMLD6/6. GW-RL

Umsetzung bis 10. Juli 2027

REGULATION/VERORDNUNG (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

AMLAR/AMLA-VO

PARADIGMENWECHSEL: DIE NEUE VERORDNUNG

Status Quo

- Präventionsmaßnahmen und Aufsicht in der **5. GW-Richtlinie**
- 27 nationale Umsetzungen mit Spielräumen

Single Rulebook

- **6. GW-Richtlinie**
- **GW-Verordnung** als unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten

Konsequenz

- FM-GwG muss durch die 6. GW-Richtlinie umfassend überarbeitet werden
- nationale Spezifika nur noch in Aufsicht/FIU im Rahmen der **6. GW-RL** Umsetzung
- Identische Pflichten für alle Verpflichteten in der EU durch 6. GW-Verordnung

GW-VO — ÜBERBLICK ÜBER KERNELEMENTE

Verpflichtete

- Erweitert um
  - Crowdfunding
  - Luxusgüter
  - Fußball
  - ...

Sorgfaltspflichten (CDD*)

- EU-weit einheitliche Standards
- Einheitliche Aktualisierung
- Drei Stufen der Kundenprüfung

wirtschaftlicher Eigentümer (wE)

- Einheitlich 25 %-Schwelle
- Harmonisierte Berechnung
- Harmonisierte Register

Bargeldobergrenze

- 10.000 € EU-weit
- Strengere nationale Grenzen bleiben möglich

Governance

- Compliance Manager und GWB
- Gruppensteuerung
- Auslagerung

Hochrisikoländer

- Verstärkte Maßnahmen gemäß Kommissionsliste

*CDD = Customer Due Diligence (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden)

ELEMENTE DER CDD

Geschäftsbeziehung

Risikoeinstufung

Identifikation

Wirtschaftlicher Eigentümer

AUSLÖSER DER SORGFALTSPFLICHTEN: FM-GWG UND GW-VO

STATUS QUO UND NEUE RECHTSLAGE

Anknüpfungspunkt	§ 5 FM-GWG	Art 19 GW-VO (Ab 10.07.2027)
Gelegentliche Transaktion	ab EUR 15.000	ab EUR 10.000
Geldtransfer	über EUR 1.000	ab EUR 1.000
Kryptowertetransfer	über EUR 1.000	ab EUR 1.000
Verdacht	Verdacht auf GW, TF oder terroristische Vereinigung	Gw- oder TF-Verdacht
Zweifel	an Echtheit oder Angemessenheit der Kundendaten	an Kundendaten, Identität oder Vertretungsbefugnis

GESCHÄFTSBEZIEHUNG ODER GELEGENTLICHE TRANSAKTION?

- Gelegentliche Transaktion = Transaktion, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung iSd Art 2 Abs 1 Z 19 GW-VO erfolgt.
- Finale Regulatory Technical Standards (RTS) on criteria for business relationships and occasional transactions am 1.10.2026 veröffentlich und der Kommission zur Annahme übermittelt

Dauerhaftigkeit der Beziehung

- Laufender Zugang zu Dienstleistungen
- Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum
- Mehrere zur Leistungserbringung erforderliche Einzelschritte

Wiederholung der Interaktion

- Wiederholte Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Inanspruchnahme unterschiedlicher Dienstleistungen
- Regelmäßige Transaktionen, z. B.:

≥ 3
Transaktionen in 12 Monaten

2
Transaktionen in 1 Monat

WANN GELTEN TRANSAKTIONEN ALS VERBUNDEN?

Gleicher oder ähnlicher Ursprung bzw. Ziel

- Gleiche oder wirtschaftlich verbundene Personen
- Familienangehörige, Geschäftspartner, Konzerngesellschaften
- Gemeinsame Infrastruktur oder Intermediäre

Gleicher oder ähnlicher Zweck

- Zusammenhang mit demselben Geschäftsvorfall oder Kauf

Gemeinsame Merkmale

- Inhaltlich zusammenhängende Transaktionen
- Abwicklung über verschiedene Standorte oder Kanäle desselben Verpflichteten
- Aufeinander aufbauende Transaktionen

Zeitlicher Zusammenhang

- Durchführung innerhalb kurzer Zeiträume

1 Monat Betrachtungszeitraum bei bestimmten Zahlungs-, Wechselstuben- und Kryptowerte-Dienstleistern

ELEMENTE DER CDD

Geschäftsbeziehung

Risikoeinstufung

Identifikation

Wirtschaftlicher Eigentümer

SORGFALTSPFLICHTEN (CDD)

Vereinfacht (SDD*):

- Nachweislich geringes Risiko, reduzierte Prüftiefe
- aber nicht „keine Prüfung“

Standard (CDD**)

- Identifikation des Kunden
- wE-Feststellung
- Zweck & Art der Geschäftsbeziehung
- fortlaufende Überwachung

Verstärkt (EDD***):

- PEPs
- Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko
- komplexe Strukturen

* SDD = Simplified Due Diligence (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)
** CDD = Customer Due Diligence (Kundensorgfaltspflichten)
*** EDD = Enhanced Due Diligence (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

SORGFALTSPFLICHTEN (CDD)- AKTUALISIERUNG

Standardkunden*

Turnusmäßige Aktualisierung mindestens alle 5 Jahre

Hochrisikokunden

Mindestens jährliche Überprüfung

Ereignisbasiert

Trigger durch: Transaktionsmuster, Sanktionen, wE-Änderungen

*auch im Rahmen von SDD

ELEMENTE DER CDD

Geschäftsbeziehung

Risikoeinstufung

Identifikation

Wirtschaftlicher Eigentümer

SORGFALTSPFLICHTEN – IDENTIFIZIERUNG I

- Präskriptive Vorgaben in der Geldwäsche-VO zu den einzuholenden (KYC*-)Informationen zur Identifizierung
- Stärkere Anforderungen an die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (eIDAS-VO)

- Einzuholende KYC-Informationen für **natürliche Personen** (Art 22 Abs 1, Art 25 GW-VO):
  - Sämtliche Vor – und Nachnamen
  - Staatsbürgerschaft (inkl. Doppelstaatsbürgerschaften, Staatenlosigkeit, Flüchtlingsstatus)
  - Geburtsort und –datum,
  - Gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden (Postanschrift)
  - Steueridentifikationsnummer (soweit verfügbar)
  - Art der Beschäftigung des Kunden, inkl. Beschäftigungsstatus oder Beruf
  - Aktivitätsstatus des Gewerbes im Falle von Unternehmen,
  - Geschätzter Betrag der geplanten Tätigkeiten,
  - Mittelherkunft

*KYC (Know Your Customer)

SORGFALTSPFLICHTEN – IDENTIFIZIERUNG II

- Einzuholende KYC-Informationen für **juristische Personen** (Art 22 Abs 2 GW-VO):
  - Rechtsform und Name der juristischen Person (Firma, ggff abweichende Handelsnamen)
  - Anschrift des Sitzes bzw Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit (falls abweichend)
  - Namen der **gesetzlichen Vertreter** der juristischen Person
    - Inkl. deren Steueridentifikationsnummer (falls verfügbar)
  - Namen der nominellen Anteilseigner oder nominellen Direktoren

- Überprüfung ob der Kunde/die wE **gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt** (Art 20 Abs 1 lit. d GW-VO)
- Im Fall eines Kunden oder einer Partei einer Rechtsvereinbarung (juristische Person):
  - Überprüfen, ob gezielt finanziell sanktionierte nP/jP die juristische Person kontrollieren oder (auch kollektiv) mehr als 50% der Eigentumsrechte/eine Mehrbeteiligung an der jP haben.

SORGFALTSPFLICHTEN – ELEKTRONISCHE IDENTIFIKATIONSMITTEL

- Referenz auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) bereits in GW-RL5 enthalten
- **Harmonisierung** im Bereich der Vertrauensdienste und der elektronischen Identität („eID“) durch die GW-VO
- Art 22 Abs 6 lit b GW-VO: Nutzung elektronischer Identifikationsmittel mit dem **Sicherheitsniveau „substanziell“** oder „**hoch**“ und einschlägiger **qualifizierter Vertrauensdienste gemäß eIDAS-VO**
- Ab 10.07.2027 sind **Videoidentifizierungslösungen**, die e-IDAS konform sind durch die Verpflichteten primär heranzuziehen
- **Keine EU-weite ID**, aber freiwillige Notifikation des eID-Systems durch die Mitgliedsstaaten (in Österreich: ID-Austria) / verpflichtende gegenseitige Anerkennung der von den anderen MS notifizierten eIDs
- In der Praxis **keine Verpflichtung zum Besitz einer eIDAS konformen ID- Wallet**
- iS der finanziellen Exklusion: Verwendung von alternativen Fernlösungen, bspw einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste. Anforderungen des Art 6 Draft RTS on CDD sind zu erfüllen
  - Nutzung von zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen
  - Hohe Sicherheitsvorkehrungen

ELEMENTE DER CDD

Geschäftsbeziehung

Risikoeinstufung

Identifikation

Wirtschaftlicher Eigentümer

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER I

- **Definition**: jede natürliche Person, in deren (direkten/indirekten) Eigentum oder unter deren (direkten/indirekten) Kontrolle eine juristische Person steht
  - **25%* oder mehr** Eigentumsbeteiligung, oder
  - **Kontrolle** (50%+1 oder Möglichkeit innerhalb der jP erheblichen Einfluss auszuüben oder Entscheidungen zu erzwingen)
  - Spezifische Ermittlung von wE bei bspw. express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen

- Ermittlung
  - Kontrolle und Eigentumsbeteiligung werden **unabhängig und parallel** ermittelt

- Einzuholende Informationen in Art 62 GW-VO vorgegeben
  - Umfassendere Informationen, bspw. Staatsbürgerschaft des wE
  - Identifizierung des wE in derselben Art und Weise wie der Kunde selbst (Art. 22 Abs 7 GW-VO)

- **Subsidiaritätsregel**
  - Identifikation aller Mitglieder (nP) der Führungsebene („Senior Managing Officials“/ SMOs) als wE (Art 22 Abs 2 GW-VO)
  - SMOs gelten nicht als wE iSd GW-VO
  - Idente Vorgehensweise iZm der Identifizierung von SMOs wie bei wE (Art 22 Abs 7 GW-VO)

*Die EK kann bei Kategorien von Rechtsträgern mit hohem Risiko die Schwellen herabsetzen (max. 15 %)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER II

ART. 52

Eigentum

25 % oder mehr, direkt oder indirekt, über alle Ketten gerechnet

ART. 53

Kontrolle

Durch Eigentum (50 % plus eins) oder auf andere Weise, ohne Prozentschwelle

ART. 54

Kombination

Kontrolle auf einer Ebene, Beteiligung auf einer anderen

sind alle Personen, die einen der drei Pfade erfüllen. Die Prüfung erfolgt unabhängig voneinander, nicht stufenweise.

Erst wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, werden die Senior Managing Officials erfasst. Sie gelten nicht als wirtschaftliche Eigentümer.

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER III

- **Erhöhung der Transparenz** (Art 51ff GW-VO) und Harmonisierung:
  - **Harmonisierung der Ermittlung und Erfassung** von wE
  - **Verknüpfung der nationalen Register** der wE
  - **Strengere Schwellenwerte** bei der Qualifikation als wE, Meldung von Diskrepanzen zwischen den eigenen Erkenntnissen (KYC) und den in wE Register enthaltenen Informationen durch Verpflichtete (Art 24 GW-VO)
  - Strengere Vorgaben für ausländische juristische Personen, Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen zur Meldung ihrer wE an das österreichische wE Register, wenn eine hinreichende Verbindung zu Österreich besteht (Art 67 Abs. 1 GW-VO)

STRATEGIEN, KONTROLLEN & VERFAHREN

Erstmals auch Vorgaben im Zusammenhang mit Finanzsanktionen!

1. LINIE

Operative Einheiten

Risikoidentifikation im Tagesgeschäft

2. LINIE

Compliance / AML-Funktion (Geldwäschebeauftragte) und Finanzsanktionenbeauftragter

Richtlinien, Überwachung, Verdachtsmeldungen

3. LINIE

Interne Revision

Unabhängige Prüfung der Wirksamkeit

COMPLIANCE MANAGER · auf Leitungsebene, persönlich verantwortlich · Proportionalität: Vereinbarkeit mit GWB-Position

GROUP-WIDE POLICIES · konzernweite Standards inkl. Drittstaaten-Niederlassungen

COMPLIANCE-FUNKTIONEN I

- Verantwortliches Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion betreffend die Einhaltung der GW-VO = **Compliance Manager. Dieser stellt sicher dass**

  - die **internen Strategien, Verfahren und Kontrollen** des Verpflichteten mit der Risikolage des Verpflichteten in Einklang stehen und umgesetzt werden, sowie
  - dass zu diesem Zweck **ausreichende personelle und materielle Ressourcen** bereitgestellt werden.
  - der Compliance-Manager ist verantwortlich, **Informationen** über signifikante oder wesentliche Schwachstellen bei diesen Strategien, Verfahren und Kontrollen entgegenzunehmen.

- Ist das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion ein Organ, das kollektiv für seine Entscheidungen verantwortlich ist, so ist der Compliance-Manager dafür zuständig, es zu unterstützen, zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.

- Prüfung Leumund betreffend Mitarbeiter sowie von Vertretern und Vertriebspartnern.

COMPLIANCE-FUNKTIONEN II

- **Geldwäschebeauftragte(r) (GWB)**
  - ist vom Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion zu ernennen
  - GWB **berichtet direkt und unabhängig** dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sowie Aufsichtsfunktion
  - Ausreichend **hohe hierarchische Stellung**
  - **Zuständig für**
    - **Strategien, Verfahren und Kontrollen**
    - **Tägliche Umsetzung** der Anforderungen zur Bekämpfung von **GW/TF**
      - auch in Bezug auf die Umsetzung gezielter **finanzieller Sanktionen**
    - **Kontaktstelle** für die zuständigen Behörden
    - **Meldung** verdächtiger Transaktionen
  - Der GWB kann erst **nach vorheriger Unterrichtung des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion abberufen** werden. Der Verpflichtete unterrichtet den Aufseher über die Abberufung des GWB und gibt an, ob die Entscheidung mit GW/TF-Aufgaben in Verbindung steht
  - Der GWB kann dem **Aufseher** auf eigene Initiative oder auf Anfrage **Informationen über die Abberufung** zur Verfügung stellen. Der Aufseher kann diese Informationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verwenden.

- **Schutz des/der GWB vor Repressalien, Diskriminierung, unfairer Behandlung**

- Äußern von **Bedenken** sowie Abgabe von **Warnungen**.

GRUPPENSTEUERUNG – I

Status Quo

- § 2 Z 11, §§ 23, **24**, 25 Abs. 7 FM-GwG
- DelVO 2019/7588*
- FMA-RS Interne Organisation 02/2022, Kap. 4.5

Single Rulebook

- Art. 2 Abs. 1 Z 42, Art. 9 bis 11, **16, 17 GW-VO**
- Regulatory Technical Standards (RTS) on group-wide minimum requirements and additional measures for subsidiaries and branches in third countries

*Delegierte Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen

GRUPPENSTEUERUNG - II

Normadressat

- Bisher jeder gruppenangehörige Verpflichtete (§ 24 FM-GwG)
- Neu ausdrücklich das Mutterunternehmen (Art. 16 GW-VO)

Drittlands-Head-Office

- Zwei oder mehr EU-Verpflichtete mit gemeinsamer Drittlandsmutter: eine Mutter in der Union ist zu bestimmen
- Kriterien: Relevanz vor Geschäftsvolumen

Netzwerke

- Partnerschaften und Franchises mit gemeinsamem Eigentum, Leitung oder Compliance-Kontrolle.
- Mutter kann ein Nicht-Verpflichteter sein

GRUPPENSTEUERUNG – III

Netzwerke und Partnerschaften und sonstige zentral gesteuerte Strukturen

- Sonstige Strukturen neben klassischen Gruppen (Mutterunternehmen und Tochterunternehmen)
  - Gemeinsame Eigentümerstruktur
  - Gemeinsames Management
  - Gemeinsame Compliance-Funktion
- Auswirkungen
  - Anwendung gruppenweiter AML/CFT-Strategien und Verfahren
  - Gruppenweiter Informationsaustausch
  - Gruppenweite Risikoanalyse
  - Einheitliche Kontrollen und Überwachung
- Mutter in der EU
  - Bei mehreren EU-Verpflichteten eines Drittlandsverbunds ohne Mutter-Tochter-Verhältnis:
    - Bestimmung eines zentral verantwortlichen Unternehmens in der EU
    - Übernahme der Koordinierungs- und Steuerungsfunktion
    - Verantwortung für die Umsetzung gruppenweiter Anforderungen

Ausnahme der Benennung einer Mutter möglich!

- Antrag auf Genehmigung möglich sofern:
  - Mutter ist kein Verpflichteter oder rechtliche Hindernisse verhindern dessen Benennung
  - Gemeinsame Systeme zur Risikoerkennung und Risikoklassifizierung vorhanden
  - Gemeinsame AML/CFT-Policies, Verfahren und Kontrollen etabliert

GRUPPENSTEUERUNG – IV

- Gruppen-GWB und Compliance Manager

Bisher

- GWB (§ 23 Abs. 3) auch für die Gruppe zuständig
- Anordnungen nur im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten
- Freigabe aller Strategien durch das Leitungsorgan
- Berichtskaskade lokal, Gruppe, Leitungsorgan

Neu

- Compliance Manager im Leitungsorgan plus Compliance Officer auf Gruppenebene
- Koordinationsstruktur
- Policies: Leitungsorgan der Mutter; Verfahren: mindestens Group Compliance Manager
- Jahresbericht nach Art. 16 GW-VO

GRUPPENSTEUERUNG – V

- Gruppen-Risikoanalyse

Bisher

- Berücksichtigung der Risikoanalysen von Zweigstellen und Tochtergesellschaften auf Unternehmensebene
- Ableitung gruppenweiter Maßnahmen

Neu

- eigenständige Gruppen-BWRA
- Berücksichtigung von:
  - Wechselwirkungen,
  - Auslagerung und Heranziehung von qualifizierten Dritten,
  - Drittlandsrisiken und
  - Sanktionsumgehung

GRUPPENSTEUERUNG – VI

- Informationsaustausch

Bisher

- Kundendaten,
- Verdachtsmeldungen,
- Behördenkontakte

Neu

- Mindestkatalog:
  - CDD,
  - Transaktionen,
  - Risikobewertungen,
  - Verdachtsmeldungen,
  - Aufsichtskontakte
- Pflicht bei gemeinsamem Kunden oder wE

GRUPPENSTEUERUNG – VII

- Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittändern Art 17 GW-VO und Abschnitt 4 des RTS
  - Kern bleibt gleich, aber Frist und Eskalationsweg, sowie konkrete Auslöseereignisse
- Auslöser
  - Hindernisse unter Anderem bei der Risikobewertung und CDD, gruppeninterne Informationsaustausch, oder Datenweitegabe an die Aufsicht

Anzeige	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
• Binnen 28 Kalendertagen, mit Land und konkreter Beschränkung	• Prüfen, ob Kunden- oder wE-Einwilligung das Hindernis löst	• Zusatzmaßnahmen: Niedrigrisiko-Produkte, Audits, Freigaben	• Beziehungen beenden, Geschäft ganz oder teilweise einstellen

AML PAKET

Ausgangssituation

5. Geldwäscherichtlinie mit nationalen Umsetzungen durch Materiengesetze und Rundschreiben der FMA

Unterschiedliche Vorgaben für Finanzsektor und Nichtfinanzsektor

EBA

geringe Harmonisierung

Ab 10. Juli 2027

AMLR, RTS, ITS und GLs

Auslegung durch EK (AMLR, RTS, ITS) und AMLA (GLs)

Einheitliche Bestimmungen für Finanzsektor und Nichtfinanzsektor

Direkte Aufsicht über 40 ausgewählte Institute sowie indirekte Aufsicht

AMLA

Harmonisierung

AML PAKET

- Gilt für alle Verpflichteten
- Erstmals weitgehend einheitliches AML/CFT-Regelwerk für Finanz- und Nichtfinanzsektor
- Grundsätzlich keine besonderen sektoralen Bestimmungen
- AMLR sowie 25 Standards (gemeinsames Gesamtbild)
- Ergänzende Dokumente (Factsheets und Explainer)
- Verhältnismäßigkeitsprinzip

VORLAGE AN EU KOMMISSION ERFOLGTE

CUSTOMER DUE DILIGENCE (ART. 28(1) AMLR)

RTS, FS + NFS

Stand

Vorlage an die Europäische Kommission erfolgte am 1. Oktober 2026

Nächste Schritte

- Prüfung durch Europ. Kommission, Europ. Parlament und Rat
- Veröffentlichung durch Europäische Kommission im Amtsblatt

Inhalt

- Harmonisierung der Ansätze von Verpflichteten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
- Einheitliche Anwendung der CDD-Anforderungen im Finanz- und Nichtfinanzsektor
- Informationen, die für Identifizierungs- und Verifizierungszwecke zu erheben sind (Dokumente, elektronische Verifizierung)
- Identifizierung des Zwecks und der beabsichtigten Art einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion
- Verstärkte und vereinfachte Sorgfaltspflichten

Anwendungszeitpunkt
Neukunden: 6 Monate nach Inkrafttreten
Bestandskunden: Risikobasierend ab Inkrafttretensdatum nach Artikel 26(2) AMLR

VORLAGE AN EU KOMMISSION ERFOLGTE

KRITERIEN FÜR GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN, GELEGENTLICHE TRANSAKTIONEN UND MITEINANDER VERBUNDENE TRANSAKTIONEN UND SITUATIONEN, WO EIN NIEDRIGERER SCHWELLENWERT GELTEN SOLLTE (ART. 19(19) AMLR)

RTS, FS + NFS

Stand

Vorlage an die Europäische Kommission erfolgte am 1. Oktober 2026

Nächste Schritte

- Prüfung durch Europ. Kommission, Europ. Parlament und Rat
- Veröffentlichung durch Europäische Kommission im Amtsblatt

Inhalt

- Kriterien zur Unterscheidung einer Geschäftsbeziehung von einer gelegentlichen Transaktion
- Kriterien zur Identifizierung verbundener Transaktionen.

Anwendungszeitpunkt
6 Monate nach Inkrafttreten

VORLAGE AN EU KOMMISSION ERFOLGTE

GRUPPENWEITE STRATEGIEN, VERFAHREN UND KONTROLLEN (ART. 16(4) AMLR) & MAßNAHMEN IN DRITTLÄNDER, DIE DIE ANWENDUNG GLEICHWERTIGER GRUPPENWEITER STRATEGIEN UND VERFAHREN DER EU UNTERSAGEN (ART. 17(3) AMLR) RTS, FS + NFS

Stand

Vorlage an die Europäische Kommission erfolgte am 1. Oktober 2026

Nächste Schritte

- Prüfung durch Europ. Kommission, Europ. Parlament und Rat
- Veröffentlichung durch Europäische Kommission im Amtsblatt

Inhalt

- Mindestanforderungen auf Gruppenebene (Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen)
- Informationsaustausch in der Gruppe
- Maßnahmen bei Drittländern, die die Anwendung gleichwertiger gruppenweiter Strategien und Verfahren der EU untersagen
- Kriterien für die Bestimmung des Mutterunternehmens in der EU in Fällen, in denen mindestens zwei Verpflichtete Unternehmen ihren Hauptsitz außerhalb der EU haben.
- Bestimmungen für Strukturen

Anwendungszeitpunkt
6 Monate nach Inkrafttreten

IN FINALISIERUNG

UNTERNEHMENSWEITE RISIKOBEWERTUNGEN (ART. 10(4) AMLR)
GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Veröffentlichung durch AMLA im Q4/2026

Inhalt

- Identifizierung und Bewertung der Risiken von GW/TF sowie der Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen (Mindestanforderungen, Methodologie, Governance, etc.)

Anwendungszeitpunkt
1. Jänner 2029 (tbc)

ONGOING MONITORING /ART. 26(5) AMLR)
GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Veröffentlichung durch AMLA im Q4/2026

Inhalt

- Aktualisierung der Kundeninformationen
- Überwachung der Transaktionen und Aktivitäten

Anwendungszeitpunkt
1. Jänner 2028 (tbc)

IN FINALISIERUNG

HARMONISIERUNG VON VERDACHTSMELDUNGEN UND TRANSAKTIONSDATEN ITS, FS + NFS

Nächster Schritt

Vorlage an Europ. Kommission im Q4/2026

Inhalt

- EU-weit einheitliches Meldeformat für Verdachtsmeldungen und Transaktionsdaten

IN ERSTELLUNG

OUTSOURCING & RELIANCE (ART. 18 AND 50 AMLR)
GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Öffentliche Konsultation ab Dezember 2026 geplant

Inhalt

- Allgemeiner Abschnitt zu Governance, Sorgfaltspflichten, Risikobewertung, Überwachung und Kontrolle von Vereinbarungen mit Dritten
- Besondere Bestimmungen zu Outsourcing und Reliance

RISIKOFAKTOREN
GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Öffentliche Konsultation ab Dezember 2026 geplant

Inhalt

- Allgemeine Risikofaktoren
- PEPs
- CASPs: Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen sowie selbstgehostete Adressen
- Risiken, Trends und Methoden bei GW/TF im Zusammenhang mit Drittstaaten sowie Sorgfaltspflichten bei erhöhtem Risiko
- Feststellung eines Gesamtvermögens von mindestens 50 Mio. EUR bei HNWIs
- Indikatoren für verdächtige Aktivitäten bzw. Verhaltensweisen

IN ERSTELLUNG

DE-RISKING (ART. 21(4) AMLR)
GL, FS

Nächster Schritt

Fertigstellung Juli 2028

Inhalt

- Umsetzung der Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU)

INTERNE STRATEGIE, VERFAHREN UND KONTROLLEN (ART. 9(4) AMLR)
GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Öffentliche Konsultation ab Q1/2027 geplant

Inhalt

- Umsetzung nach Risikoprofil
- Ausgestaltung von Governance und Prozessen
- Ressourcen und Kontrollen
- Bestimmungen zum internen Audit

IN ERSTELLUNG

MANAGEMENT UND MINDERUNG VON RISIKEN DER NICHTUMSETZUNG UND UMGEHUNG GEZIELTER FINANZSANKTIONEN
GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Public Consultation ab Q1/2027 geplant

Inhalt

- Einheitlicher Rahmen für Finanzsanktionen unter der AMLR
- Klarstellung der Beziehungen zwischen AMLR, Sanktionsrecht und weiteren EU-Vorgaben

PARTNERSHIP FOR INFORMATION SHARING (ART. 75 AMLR)
GL, FS + NFS

Erstellung mit Europäischem Datenschutz-ausschuss

Nächster Schritt

Public Consultation ab Q2/2027 geplant

Inhalt

- Informationsaustausch zwischen Verpflichteten untereinander, mit FIUs oder Aufsichtsbehörden
- Praxistaugliche Einrichtung von Partnership for Information Sharing
- Einhaltung von AML/CFT und Datenschutz
- Leitlinien für Verpflichtete und Behörden
- Unterstützung bei Betrieb und Überprüfung von Partnerships

IN ERSTELLUNG

VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN GL, FS + NFS

Nächster Schritt

Öffentliche Konsultation ab Q1/2027 geplant

Inhalt

- Sektorspezifische vereinfachte Sorgfaltspflichten

PAUSE BIS 15:40

ANSCHLIEßEND

SANKTIONENAUFSICHT: ONE-STOP-SHOP FÜR GW/TF & FINANZSANKTIONEN IN DER PRAXIS



III.

Sanktionenaufsicht in der FMA:

Der One-Stop-Shop für GW/TF und Sanktionenaufsicht in der Praxis

Anna Klaus
Elisabeth Müller
Birgit Moser
Lucas Bachler
Abteilung Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht

KOMPETENZÜBERGANG FINANZSANKTIONEN

- **§ 1 Abs. 4 SanktG 2024 –** Finanzmarktteilnehmer = Kreditinstitute, Finanzinstitute (VU im Bereich des Betriebs aller Versicherungszweige) sowie Kryptowerte-Dienstleister gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG.

- **Hintergründe**
  - FATF Findings
  - Bündelung der Finanzsanktionsaufsicht mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung
  - Effizienz- und Effektivitätssteigerung: Nutzung von Synergiepotenzial bei bereits bestehender Zuständigkeit der FMA im Bereich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- **§ 23a FM-GwG -** Verpflichtete müssen gezielte finanzielle Sanktionen einhalten und Risiken der Nichtumsetzung & Umgehung steuern und mindern.

ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEHÖRDEN

- § 12 Abs. 2 SanktG 2024: **FMA** zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Finanzsanktionen im Bereich der Finanzmarktteilnehmer
- § 12 Abs. 1 SanktG 2024: Residualkompetenz des **Bundesministeriums für Inneres (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst)**
- §§ 14ff AußWG: **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus** zuständig für die Beurteilung export-/importrechtlicher Sanktionen
- Vereinzelte Sonderzuständigkeiten – zB **BMI, BMF/Zoll, BMJ, KommAustria**
- **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten** zuständig für die Koordination im Bereich internationaler Sanktionen iZm der Verhandlung und Umsetzung von Sanktionen

GEMEINSAME GOVERNANCE – UNTERSCHIEDLICHE REGULATORISCHE ZIELE

GELDWÄSCHEPRÄVENTION UND FINANZSANKTIONEN AUF EINEN BLICK

VERGLEICHSPUNKTE	GELDWÄSCHEPRÄVENTION	FINANZSANKTIONEN
Adressaten	Verpflichtete nach dem FM-GwG	Finanzmarktteilnehmer nach dem SanktG
Grundlogik	**RISIKOBASIERT:** Maßnahmen richten sich nach dem konkreten GW/TF-Risiko	**REGELBASIERT:** Verbote und Gebote sind unmittelbar und vollständig einzuhalten
Prüffokus	Kunde • Geschäftsbeziehung • Transaktionen und Herkunft der Mittel	Eigentum & Kontrolle • Bereitstellungs- & Transaktionsverbote
Reaktion	Verstärke Sorgfaltspflichten • Monitoring Verdachtsmeldung	Trefferbearbeitung • Einfrieren von Geldern Nichtdurchführung von Transaktionen • Meldung

Interne Kontrollen sind risikobasiert auszugestalten. Die materiellen Sanktionsverbote gelten regelbasiert.

INTEGRIERTE AUFSICHT ÜBER GW/TF UND FINANZSANKTIONEN

ONE-STOP-SHOP FÜR FINANZIELLE INTEGRITÄT

Eine Aufsicht - gemeinsame Synergien

Die gebündelte Zuständigkeit verbindet bestehende GW/TF-Strukturen mit der Finanzsanktionsaufsicht.

GW/TF + FiSa

01 Vor-Ort-Maßnahme (On-site-Maßnahmen)

- Integrierte Kombiprüfungen
- Standardisierte Abläufe
- Risikobasierte Planung und Schwerpunktsetzung

02 Off-site-Maßnahmen

- Effiziente Verfahrensführung
- Einheitliche aufsichtsrechtliche Beurteilung
- Verbesserte Behördenkoordination
- Vermeidung von Doppelgleisigkeit

03 Daten & Analyse

- Integration von FiSa in das Risikoanalysetool
- Konsolidierte Meldungen
- Kombinierte Analyse

04 Internationale & nationale Zusammenarbeit

- Teilnahme am Sanktionskoordinierungsausschuss
- Informelles Behördennetzwerk
- Vertretung in der AMLA

OFF-SITE AUFSICHT UND ANALYSE

EINGABEN AN DIE FMA IZM FINANZSANKTIONEN

Rechtsanfragen

- Einbringung von sanktionsrechtlichen Anfragen über die Incoming Plattform
- Unterstützung bei Auslegungs- und Anwendungsfragen zu Finanzsanktionen
- Frühzeitige aufsichtsrechtliche Orientierung bei neuen oder komplexen Sachverhalten

Freigabeanträge

- Anträge auf Freigabe eingefrorener Gelder gemäß den einschlägigen EU-Sanktionsverordnungen
- Freigabeanträge sind durch Befüllung des Webformulars über die Incoming Plattform zu übermitteln
- Vollständige und korrekte Unterlagen ermöglichen eine rasche Bearbeitung

Meldeverpflichtungen

- Erfüllung der Meldeverpflichtung mittels auf der **Incoming Plattform** zur Verfügung gestellten **Templates**:
  - Quartalsweise/ad hoc Meldung aller eingefrorenen Gelder („Asset-Freeze Meldung“)
  - **NEU:** Meldung von Informationen, die die Anwendung von Sanktionsverordnungen erleichtern (u.a. Sanktionsumgehungen)
  - Meldung von Einlagen über EUR 100.000 gem. Art. 5g VO (EU) 833/2014
  - Meldungen gem. Art. 5r Abs. 2 VO (EU) 833/2014
  - Meldung von rückgeleiteten Transaktionen
  - Antrag auf Genehmigung eines Geldtransfers gem. Art. 30 VO (EU) 267/2012
  - Antrag auf Genehmigung eines Geldtransfers gem. Art. 30a VO (EU) 267/2012

AUSGEWÄHLTE MELDEVERPFLICHTUNGEN - MELDUNG VON INFORMATIONEN, DIE DIE ANWENDUNG VON SANKTIONSVERORDNUNGEN ERLEICHTERN

- **Zweck der Meldung:**
  - Übermittlung von Informationen, die die Anwendung und Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen erleichtern
  - Rechtsgrundlage insbesondere Art. 8 VO (EU) Nr. 269/2014 sowie Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014

- **Umfang der Meldeverpflichtung:**
  - Informationen über eingefrorene Gelder
  - Informationen über Gelder, die nicht als eingefroren behandelt wurden
  - Informationen über Personen oder Einrichtungen, die an Umgehungsversuchen beteiligt sein könnten
  - Informationen über als verdächtig eingestufte Transaktionen im Zusammenhang mit möglichen Umgehungshandlungen

- **Unterstützende Maßnahmen:**
  - Einheitliches Meldetemplate einschließlich Guidance wird auf der FMA-Incoming-Plattform veröffentlicht
  - Aktualisierung auf der FMA-Website

AUSGEWÄHLTE MELDEVERPFLICHTUNGEN - MELDE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN NACH ART. 30 UND 30A IRAN-VO

- **Zweck der Meldung/Genehmigung:**
  - Überwachung bestimmter Geldtransfers mit Bezug zum Iran
  - Rechtsgrundlage: Art. 30 und Art. 30a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012

- **Umfang der Meldeverpflichtung:**
  - Übermittlung von Meldungen für bestimmte Geldtransfers mit Bezug zu iranischen Kredit- und Finanzinstituten
  - Übermittlung von Meldungen von bestimmten Geldtransfers von und an iranische Personen

- **Einbringung der Meldungen**
  - Meldungen und Genehmigungsanträge sind über die Incoming Plattform einzureichen
    - Webformular für Genehmigungsanträge nach Art 30 und 30a VO (EU) 267/2012
    - Excel-Template für Meldungen nach Art 30 und 30a der VO (EU) 267/2012
    - Eine Leermeldung ist nicht erforderlich
    - Genehmigungsanträge sind **vor Durchführung des jeweiligen Geldtransfers einzureichen**

ERSTE ERFAHRUNGEN IM MELDE- UND GENEHMIGUNGSWESEN

Formularverwendung

- Verwendung der jeweils aktuellen Formularversion
- Übermittlung von Meldungen ausschließlich über die Incoming Plattform (keine Übermittlung per E-Mail)
- **Ankündigung:** Ab Anfang 2027 stehen aktualisierte Templates zur Verfügung

Fristeinhaltung

- Meldungen langen überwiegend fristgerecht ein
- Genehmigungsanträge sind **vor** Durchführung des Geldtransfers einzureichen
- Nachmeldungen sind über die Incoming Plattform einzubringen und zu begründen
- Fristüberschreitungen können einen Verstoß gegen die einschlägigen Sanktionsvorschriften darstellen

Datenqualität

- **Fazit:** Hohe Datenqualität und überwiegend vollständige Übermittlung von Informationen

- Begründungsfelder vollständig und nachvollziehbar ausfüllen
  - Gründe für Rückleitungen von Geldern sind im Begründungsfeld darzulegen
  - Gründe für Einfrierungen, Freigaben oder Abbuchungen sind im Begründungsfeld darzulegen

- Bei Genehmigungsanträgen ist eine konkrete Darstellung des Sachverhalts erforderlich; die bloße Anführung der Rechtsgrundlage ist regelmäßig nicht ausreichend

- Relevante Unterlagen, insbesondere Verträge, Rechnungen und Korrespondenz, sollten dem Antrag bzw. der Meldung unmittelbar beigefügt werden

VOR-ORT-PRÜFUNGEN | RÜCK- UND AUSBLICK IM BEREICH FINANZSANKTIONEN

Proliferationsfinanzierung

- Eigenzuständigkeit der FMA hinsichtlich Proliferations-finanzierung
- Marktanalyse und Integration in Prüfpraxis ab Q2/2025

Übergangszeitraum

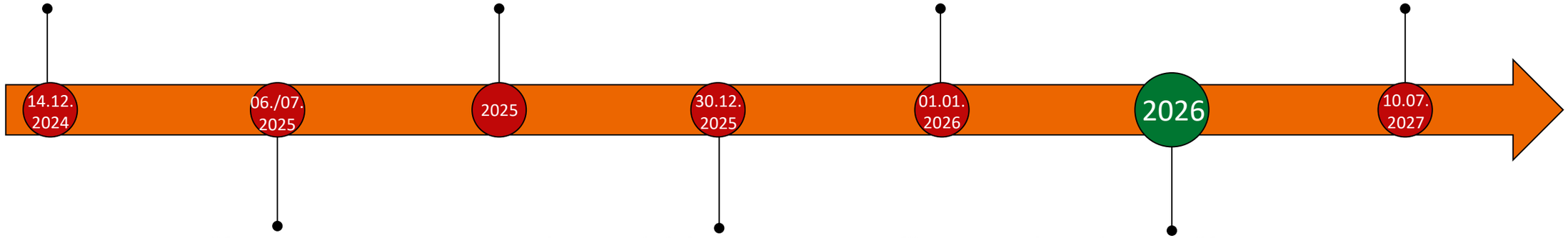
- Unterstützungshandlungen der FMA im Auftrag der OeNB nach § 19 Abs 4 SanktG 2024 ab Q1/2025 (inkl. Vor-Ort-Prüfungen)
- Wissenstransfer und Kooperation

Integrierte Zuständigkeit der FMA

- One-Stop-Shop für integrierte AML- und Sanktionenaufsicht im Finanzsektor zuständig für über 600 Verpflichtete
- U.a. Ausweitung des § 23a FM-GwG auf gezielte finanzielle Sanktionen

AML-VO

- Unternehmensinterne Vorkehrungen Artikel 9 VO (EU) 2024/1624



FATF Vor-Ort-Prüfung

- (Geplante) regulatorische Änderungen bereits positiv im Prüfbericht angeführt (Recommendation 7 – Targeted financial sanctions related to proliferation)

Anwendbarkeit EBA-Leitlinien zu restriktiven Maßnahmen

- EBA/GL/2024/14 für Finanzinstitute bspw. zu Strategien, Verfahren und Kontrollen
- EBA/GL/2024/15 für Zahlungsdienstleister und Krypto-Asset Service-Provider, bspw. zum Sanktionsscreening

Durchführung von integrierten Prüfungen

- Durchführung von Kombi-Prüfungen in den Bereichen AML/TF/Finanzsanktionen
- Integrierter Anforderungskatalog (bspw. Risikoanalyse, kontinuierliche Überwachung)
- Rund 60 Vor-Ort-Maßnahmen 2026
- Feststellungsklassifizierung 1-4
- Prüffokus auf neue Gesetzeslage und Governance

VOR-ORT-PRÜFUNGEN | AUSBLICK UND NEUERUNGEN 2027



Prüfteams: Seit 01.10.2026 bestehen zwei Vor-Ort-Prüfteams im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht.



IT-Umgestaltung: Mit dem neuen Prüfungstool PUMA werden unter anderem die Prüfprozesse und Prüfberichte in der FMA harmonisiert.



Integrierte Prüfungen: Vor-Ort-Prüfungen werden weiterhin die Themenbereiche der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Finanzsanktionen integriert abdecken.



Prüffokus: Der Prüffokus im Bereich Finanzsanktionen wird neben den internen, organisatorischen Vorkehrungen verstärkt auch auf der Prävention von Sanktionsumgehungen liegen.

SKALA DER FESTSTELLUNGSKLASSIFIZIERUNGEN 1-4

FESTSTELLUNGSKLASSIFIZIERUNGEN

1	*Feststellung betrifft aus aufsichtlicher Risikosicht den Verstoß gegen eine rechtliche oder regulatorische Anforderung oder Abweichungen von der bewährten Praxis mit **niedriger aktueller oder potenzieller Auswirkung auf die geprüfte Einheit**. Die Einleitung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels, wird innerhalb eines **angemessenen Zeitrahmens** erwartet.*
2	*Feststellung betrifft aus aufsichtlicher Risikosicht den Verstoß gegen eine rechtliche oder regulatorische Anforderung oder Abweichungen von der bewährten Praxis mit **moderater aktueller oder potenzieller Auswirkung auf die geprüfte Einheit**. Die Einleitung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels wird innerhalb eines **vertretbaren Zeitrahmens** erwartet.*
3	*Feststellung betrifft aus aufsichtlicher Risikosicht den Verstoß gegen eine rechtliche oder regulatorische Anforderung oder Abweichungen von der bewährten Praxis mit **hoher aktueller oder potenzieller Auswirkung auf die geprüfte Einheit**. Die Einleitung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels wird innerhalb **kurzer Frist** erwartet.*
4	*Feststellung betrifft aus aufsichtlicher Risikosicht den Verstoß gegen eine rechtliche oder regulatorische Anforderung oder Abweichungen von der bewährten Praxis mit **sehr hoher aktueller oder potenzieller Auswirkung auf die geprüfte Einheit**. Es besteht akuter Handlungsbedarf sowohl für das Institut als auch für die Aufsicht. Die **unmittelbare Einleitung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels, unter Einbindung der Geschäftsleitung**, wird erwartet.*

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

- *Keine angemessene Definition, Analyse und Bewertung potenzieller Risiken*
- *Nicht sämtliche relevante Risikofaktoren berücksichtigt / definiert / bewertet*
- *Fehlende Methodologie*
- *Fehlende / mangelhafte Abbildung risikomitigierender Maßnahmen*
- *Das abgeleitete Gesamtrisiko ist nicht (ausreichend) nachvollziehbar*

RISIKOANALYSE

Erwartungshaltung der FMA (*Auszug*)

- Eigenständige RA und klare Abgrenzung
- Beachtung der Anforderungen der EBA/GL/2024/14
- Konkrete Adressierung / Darstellung der spezifischen (individuellen) Risiken auf Basis des Geschäftsmodells
- Systematische und datenbasierte Methodologie
- Erhebung / Verwendung institutsspezifischer Kennzahlen (Abbildung des verwendeten Zahlen- und Datenmaterials)
- Mindestens jährliche Überprüfung
- Beachtung besonders relevanter Risikofaktoren (zB. Exponierung gegenüber sanktionierten hochrisikanten Jurisdiktionen, Bezug zu Risikoländern, Kunden mit Nähe zu sanktionierten Personen/Organisationen, komplexe Eigentümerstrukturen, Produkte mit erhöhtem Missbrauchspotenzial, bestimmte Branchen)
- Definition / Darstellung der risikomitigierenden Maßnahmen (zB. Screening, Schulungen)
- Nachvollziehbare Ableitung bzw. Abbildung des ermittelten Gesamtrisikos auf Basis der festgelegten Methodologie (transparentes Ergebnis)
- Berichterstattung über die Ergebnisse der Risikoanalyse an das Leitungsorgan

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

- *Einrichtung Sanktionenbeauftragter (SanktB)*
  - *Formale Beschlussfassung über die Bestellung*
- *Darlegung / Darstellung der zeitlichen und personellen Ressourcen*
- *Laufende Berichterstattung*
- *Prüfung durch die interne Revision*

INTERNE ORGANISATION

<u>Erwartungshaltung der FMA</u> (*Auszug*)

Funktion

- Einrichtung eines SanktB und SanktB-Stv .
  - Formale Beschlussfassung im entsprechenden Gremium (Dokumentation der Beschlussfassung)
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen (Stellenbeschreibung)
- Darlegung / nachvollziehbare Darstellung der erforderlichen / im Einsatz befindlicher zeitlicher und personeller Ressourcen (Verhältnismäßigkeit)

Berichterstattung

- Laufende Berichterstattung durch den SanktB an das zuständige Leitungsorgan
- Berücksichtigung von wesentlichen / konkreten Informationen (zB. über erfolgte Meldungen, generierte Treffer im Screening)

Interne Revision

- Jährliches Prüfintervall
- Angemessene schriftliche Dokumentation bzw. Erstellung eines (Prüf)Berichts

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

Keine angemessene Konkretisierung in den schriftlichen Handlungsanleitungen zu

- *den Prozessen für den Umgang mit potenziellen Umgehungen restriktiver Maßnahmen,*
- *den dargestellten Meldeverpflichtungen, da wesentliche Vorgaben für deren operative Umsetzung fehlen,*
- *den Umgang mit Freigabeanträgen und der Aufhebung von restriktiven Maßnahmen,*
- *in der Praxis angewendeten Verfahren iZm Einlagebeschränkungen.*

INTERNE REGELWERKE

Erwartungshaltung der FMA (*Auszug*)

- Schriftliche Handlungsanleitungen zu sanktionsrelevanten Prozessabläufen, wie bspw. Einfrieren, Freigabebescheide, Aufhebung restriktiver Maßnahmen, Einlagenbeschränkungen, Meldeverpflichtungen (bspw. Rückleitungen, Iran), Trefferbearbeitung, Sanktionsumgehungen (bspw. Red Flags) sowie spezielle Geschäftsbereiche (bspw. Trade Finance)
  - Klare Verantwortlichkeiten, Rollen, Eskalationswege und interne Freigabeprozesse
  - Definition der konkreten (Melde-)Fristen, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
  - Abstimmung der Handlungsanleitungen auf die institutsspezifische Risikobewertung zu restriktiven Maßnahmen und Berücksichtigung der tatsächlich exponierten Geschäftsbereiche und Prozesse
- Regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung der Aktualität der Handlungsanweisungen (bspw. neue Meldeverpflichtungen)

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

- *Keine regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit des IT-Systems sowie der Kalibrierung der Fuzzy-Logik (nur anlassfallbezogen)*

- *Marktanalyse („Thematic Review“) zu Sanktionsscreening-Systemen von 30 Finanzmarktteilnehmern*

SANKTIONSSCREENING

<u>Erwartungshaltung der FMA</u> (*Auszug*)

Kalibrierung der IT-Systeme

- Dokumentation der initialen Kalibrierung
- Fortlaufende Testung der Leistungsfähigkeit

Systemische Erfassung inkl. vertretungsbefugte Personen, Eigentum- und Kontrollverhältnisse

- Systemische Erfassung von organschaftlichen Vertretern und Prokuristen, HBV, Zeichnungsberechtigen, sonstigen Personen, wenn sie gegenüber dem Kreditinstitut auftreten
- Systemische Erfassung sämtlicher Eigentumsverhältnisse an Firmenkunden (*in Diskussion*)
- Mindestens tägliches Kundenstammscreening

Inlandszahlungsverkehr

- Vom Screening des Inlandszahlungsverkehrs wird derzeit abgesehen

ERWARTUNGSHALTUNG

Anforderungen gem. § 7 SanktG 2024 und § 23a FM-GwG

- Schriftliche Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Einhaltung von Finanzsanktionen
  - Genehmigung, Einrichtung und ggf. Adaption durch Leitungsorgan
- Maßnahmen im Verhältnis zur Art und Größe des Finanzmarktteilnehmers (risikobasiert)

➢ Bestellung einer/s Sanktionenbeauftragten

WICHTIGE ERKENNTNISSE

- **Effizienzsteigerung** und Nutzung von **Synergiepotenzial**
- **Integrierte Betrachtungsweise** durch überschneidende Themen bzw. ineinandergreifenden Bereiche
- Dennoch klare Abgrenzung iZm der **Festlegung von Kompetenzen** / **Aufgaben** im Bereich Finanzsanktionen
- Schaffung / Bereitstellung von ausreichenden **Ressourcen** im Bereich Finanzsanktionen
- **KYC(C)** als geeigneter Ausgangspunkt und angemessene Dokumentation in der **Alertbearbeitung**
- Angemessene **Mitarbeiterschulungen**
- Technische **Sperrkonzepte** (Asset Freeze)
- Anzeige und **Meldepflichten**
- **Sanktionsmonitoring** (Transaktionen, Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern und Vertretungsbefugten)
- Erkennung von potenzieller Nichtumsetzung und **Umgehung** finanzieller Sanktionen oder risikogeneigter Konstellationen



IV.

Sanktionsumgehungen:
Risiken und erste Erkenntnisse aus der FMA Marktanalyse

Lucas Bachler
Valentin Kiefner
Abteilung Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht

AGENDA

- Entwicklungen im Auslandszahlungsverkehr
- Rechtlicher Rahmen und Sanktionsumgehungs-risiken für die Marktteilnehmer
- FMA-Marktanalyse 2026
- Ausblick / Take-away

AGENDA

- Entwicklungen im Auslandszahlungsverkehr
- Rechtlicher Rahmen und Sanktionsumgehungs-risiken für die Marktteilnehmer
- FMA-Marktanalyse 2026
- Ausblick / Take-away

ÖSTERREICHS AUSLANDSZAHLUNGSVERKEHR UMFASST 1.936 MRD. € (2025) - RISIKO-DRITTLÄNDER GEWINNEN DABEI AN GEWICHT

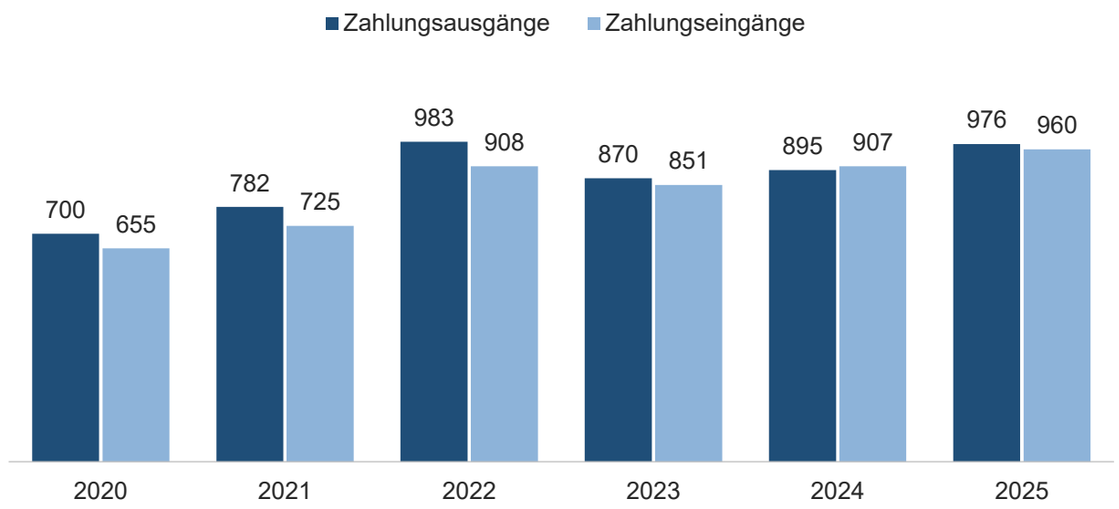
1.936 Mrd. €
Auslandszahlungsverkehr 2025
+43 % ggü. 2020

442,4 Mio.
Transaktionen 2025
+90 % ggü. 2020

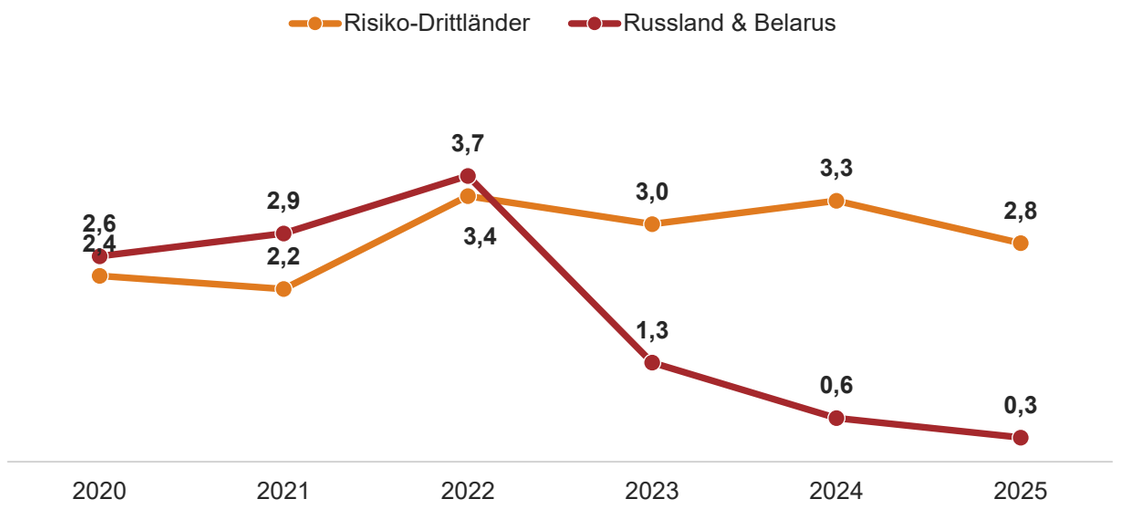
2,8 %
Anteil Risiko-Drittländer
▲ +0,4 Pp. ggü. 2020

0,3 %
Anteil Russland & Belarus
▼ −2,3 Pp. ggü. 2020

Volumen des Auslandszahlungsverkehrs
alle Länder, Mrd. €



Anteil am Gesamtvolumen
Ein- und Ausgänge, in % des gesamten Auslandszahlungsverkehrs

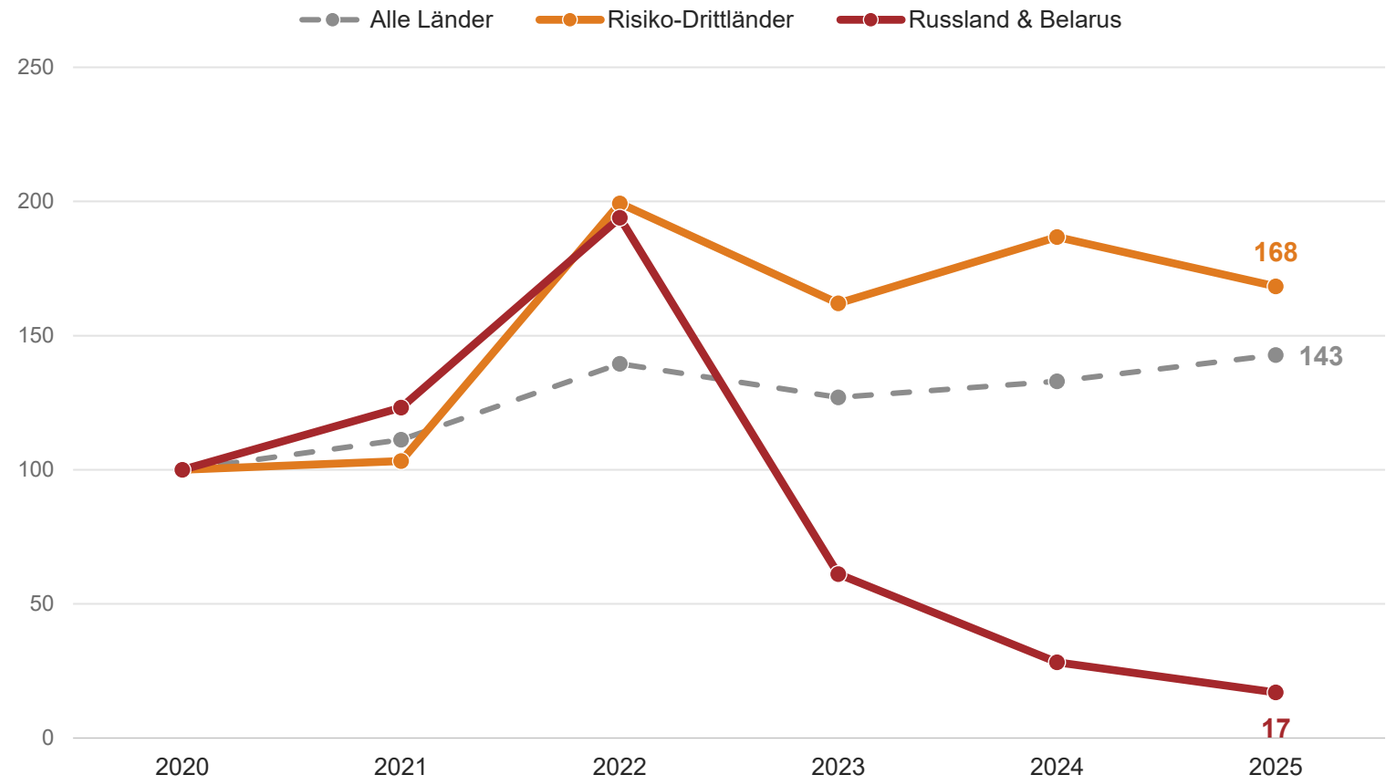


Quelle: OeNB-Meldungen zum Auslandszahlungsverkehr; Berechnungen FMA.

ZAHLUNGSSTRÖME VERLAGERN SICH SEIT 2020: RISIKO-DRITTLÄNDER +68 %, RUSSLAND & BELARUS −83 %

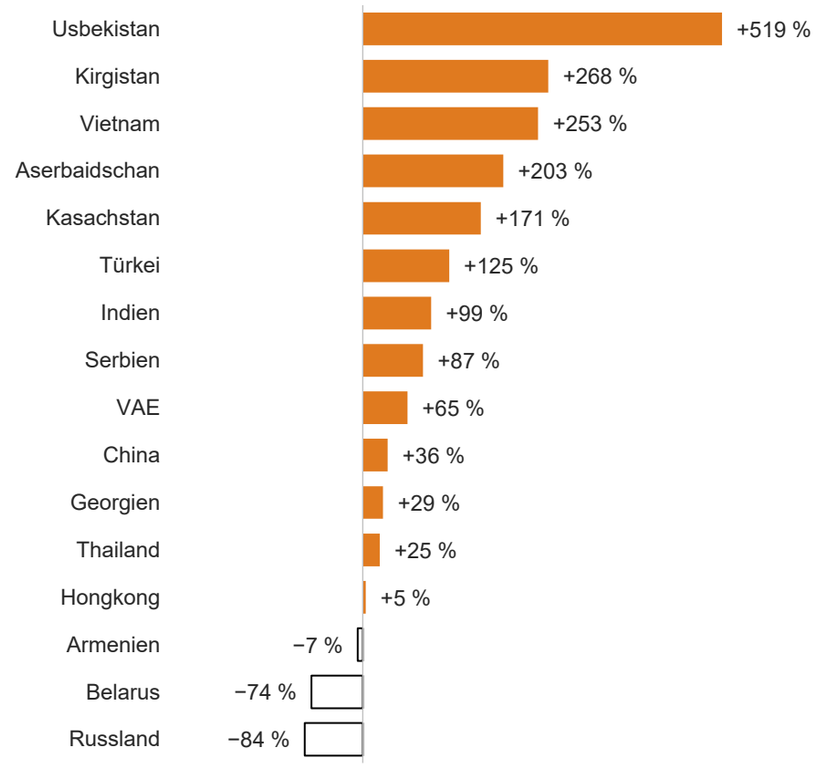
Entwicklung des Zahlungsvolumens

Ein- und Ausgänge, Index 2020 = 100



Veränderung je Fokusland

Volumen 2020 → 2025, in %

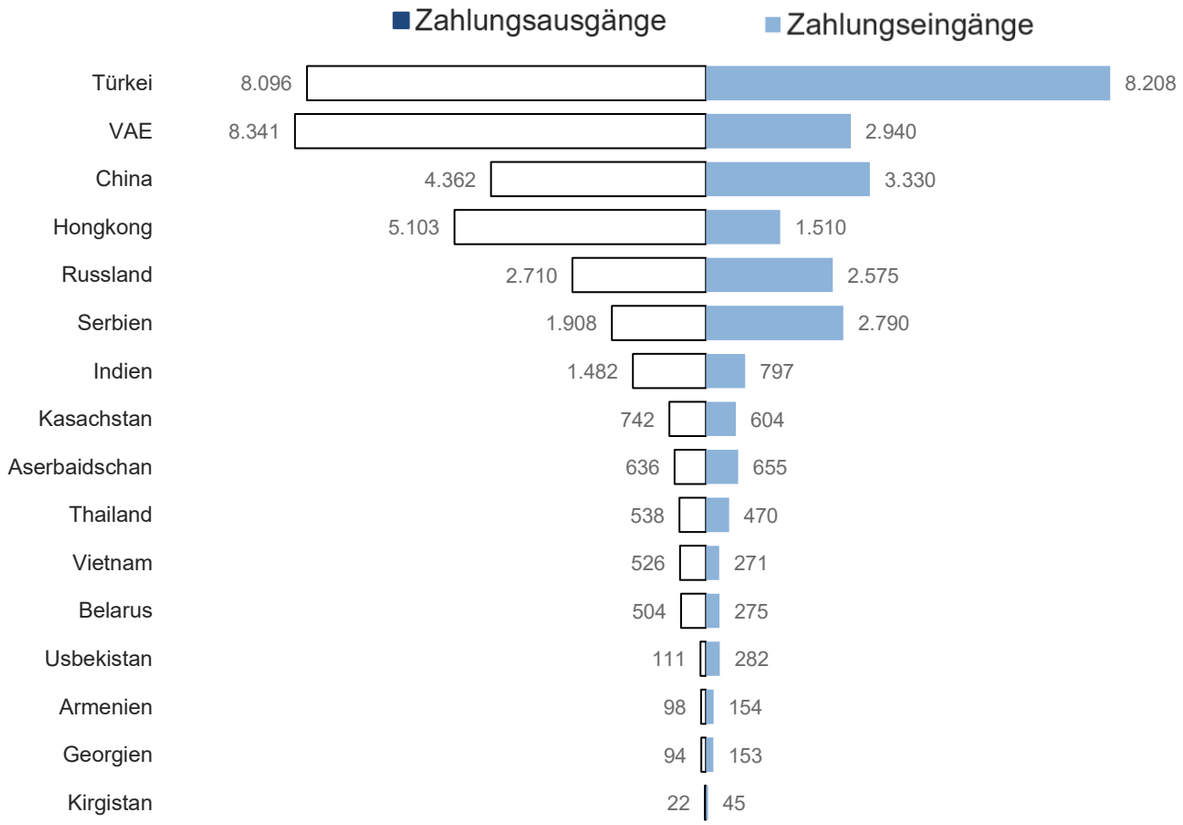


Quelle: OeNB-Meldungen zum Auslandszahlungsverkehr; Berechnungen FMA.

IN 9 VON 16 FOKUSLÄNDERN ÜBERWIEGEN DIE ZAHLUNGSAUSGÄNGE
2.896 NEUE ZAHLUNGSKORRIDORE IN RISIKO-DRITTLÄNDER

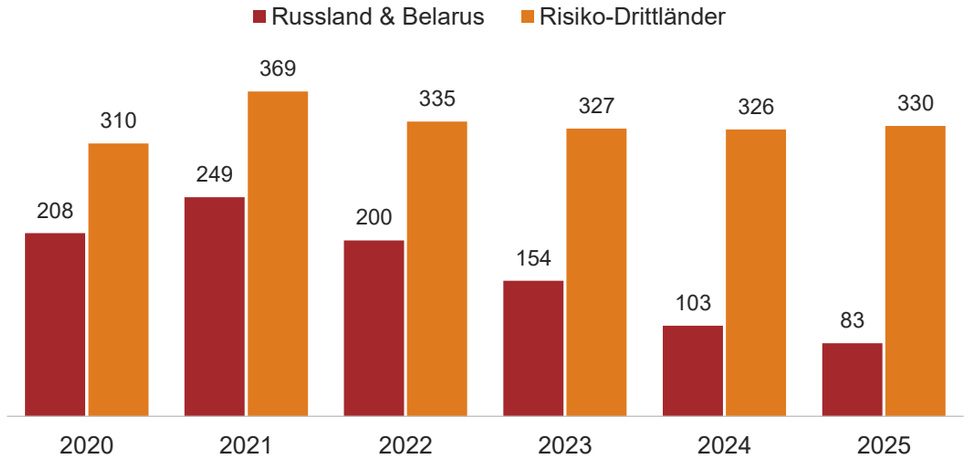
Zahlungsausgänge und -eingänge je Risiko-Drittland

2025, Mio. €



Institute mit aktivem Zahlungsverkehr

Anzahl, anonymisiert



2.896

neue Korridore 2021–2025
in Risiko-Drittländer

77 %

Anteil Top-5-Institute
2020: 69 %

Quelle: OeNB-Meldungen zum Auslandszahlungsverkehr; Berechnungen FMA.

AGENDA

- Entwicklungen im Auslandszahlungsverkehr
- **Rechtlicher Rahmen und Sanktionsumgehungs-risiken für die Marktteilnehmer**
- FMA-Marktanalyse 2026
- Ausblick / Take-away

REGULATORISCHE VORGABEN UND BEKANNTE „RED FLAGS“ GEBEN ZENTRALE ANHALTSPUNKTE FÜR DIE RISIKOSTEUERUNG

Regulatorische Rahmenbedingungen

EU-Sanktionsverordnungen
bspw. Art. 12 VO (EU) 833/2014

*Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die **Umgehung der vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt** wird, auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.*

§ 23a FM-GwG

*Die Verpflichteten haben gezielte finanzielle Sanktionen gemäß § 2 Z 24 zu beachten und **Strategien, Kontrollen und Verfahren** einzurichten, um **das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen** zu mindern und zu steuern.*

Beispielhafte „Red Flags“

Involvierte Länder

- Durchfuhr über Länder oder Gebiete, die als „Umgehungsdrehscheiben“ bekannt sind, soweit dies anhand der verfügbaren Informationen erkennbar ist.

Involvierte Personen

- Der Geschäftspartner wurde erst kürzlich gegründet oder ist mit einer sanktionierten Einheit bzw. einer Einheit oder Person mit Verbindungen zu sanktionierten Einheiten oder Personen fusioniert
- Komplexe Unternehmens- oder Treuhandstrukturen
- Wechsel der Eigentums- und Kontrollstruktur kurz vor oder kurz nach der Verhängung von Sanktionen

Involvierte Güter und Dienstleistungen

- Indirekte Transaktionen (z. B. unter Einbindung von Vermittlern, Briefkastenfirmen usw.), die wirtschaftlich keinen oder nur wenig Sinn ergeben
- Neue Kunden bzw. Transaktionen mit Unternehmen in Ländern, die als „Umgehungsdrehscheiben“ bekannt sind, und bei denen Güter betroffen sind, die auf der Liste der Common High Priority Items stehen

Quelle: European Commission, Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention

AGENDA

- Entwicklungen im Auslandszahlungsverkehr
- Rechtlicher Rahmen und Sanktionsumgehungs-risiken für die Marktteilnehmer
- **FMA-Marktanalyse 2026**
- Ausblick / Take-away

DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DER REGULATORISCHEN VORGABEN WURDE BEI 18 AUSGEWÄHLTEN KREDITINSTITUTEN ANALYSIERT

SCOPE & VORGEHEN

Umfang

- Marktanalyse mit **18 Kreditinstituten**
- Fokus auf **Russland und relevante Umgehungsländer**

Methodik

- **Analyse der Transaktionsdaten** durch FMA
- Fragebogen mit **31 Multiple-Choice-Fragen**
- Durchführungszeitraum **Q3/2026**
- Beantwortungszeitraum 4 Wochen

Ziel

- Veränderungen in Zahlungsflüssen erkennen
- **Best-Practices zur Risikoidentifikation und -mitigierung** ableiten
- Zusammenfassender **Report** mit aggregierten Ergebnissen und zentralen Erkenntnissen geplant

Inhaltliche Schwerpunkte des Fragebogens

Risikoidentifikation
Wie Risiken und Länder für Sanktionsumgehungen identifiziert und bewertet werden

- Risikoeinschätzung
- Länderlisten
- Quellen
- Aktualisierungsintervalle

Transaktionsscreening und -monitoring
Welche Systeme und Kontrollen für die (kontinuierliche) Überwachung eingesetzt werden

- Überprüfung risikobehafteter Transaktionen
- Einsatz von Geolocation
- Güterprüfung (bspw. Dual-Use, Luxusgüter)
- Alias-, Eigentums- und Kontrolllisten

KYC und verstärkte Sorgfaltspflichten
Welche Maßnahmen für Kunden und Geschäftspartner mit erhöhtem Risiko getroffen werden

- Analyse von Eigentum- und Kontrollstrukturen
- FiSA KYC-Fragen
- Adverse Media Screening
- Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten

Governance und Maßnahmen
Welche internen Vorgaben und (Melde-)Prozesse implementiert sind

- Interne Eskalationen
- Schulungen
- Verdachtsmeldungen iZm. Sanktionsumgehungen
- Meldungen an zuständige Sanktionsbehörde

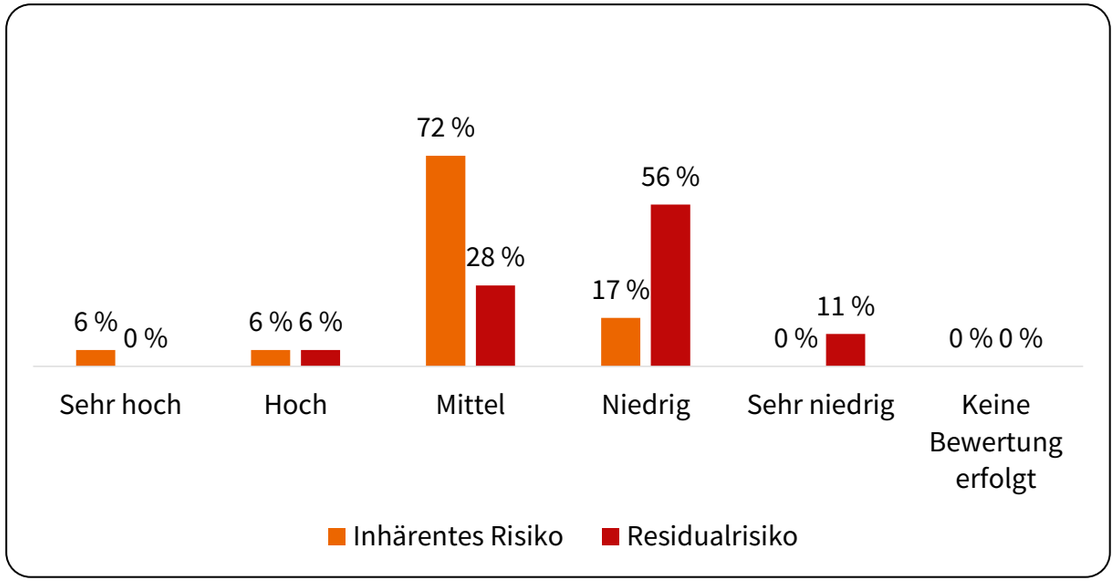
RISIKOIDENTIFIKATION (1/2) | DIE MEHRHEIT DER INSTITUTE BEWERTET IHR RESIDUALRISIKO ALS NIEDRIG

Regulatorische Grundlagen

- Systematische Risikoidentifikation ist die **Grundlage eines wirksamen Risikomanagements**
- §23a FM-GwG verlangt die Berücksichtigung von **Umgehungsrisiken in der Risikoanalyse**
- **EBA-Leitlinie EBA/GL/2024/14 konkretisiert** die Anforderungen
- Zu berücksichtigen sind insbesondere das **geografische Risiko, Kundenrisiko, Produkt- und Dienstleistungsrisiko, Transaktionsrisiko** sowie das **Vertriebskanalrisiko**
- Risikoanalyse ist risikobasiert auszugestalten und **regelmäßig sowie anlassbezogen zu aktualisieren**, insbesondere bei Änderungen der Risikosituation, regulatorischen Entwicklungen oder neuen Erkenntnissen zu Umgehungsmustern
- Die Risikobewertung soll auf aktuellen internen und externen **Informationsquellen**, Typologien und behördlichen Erkenntnissen basieren

Inhärentes und Residualrisiko

Fragen: *Wie hoch wird das institutsweite inhärente Risiko / Residualrisiko bewertet, zur Umgehung restriktiver Maßnahmen genutzt zu werden?*

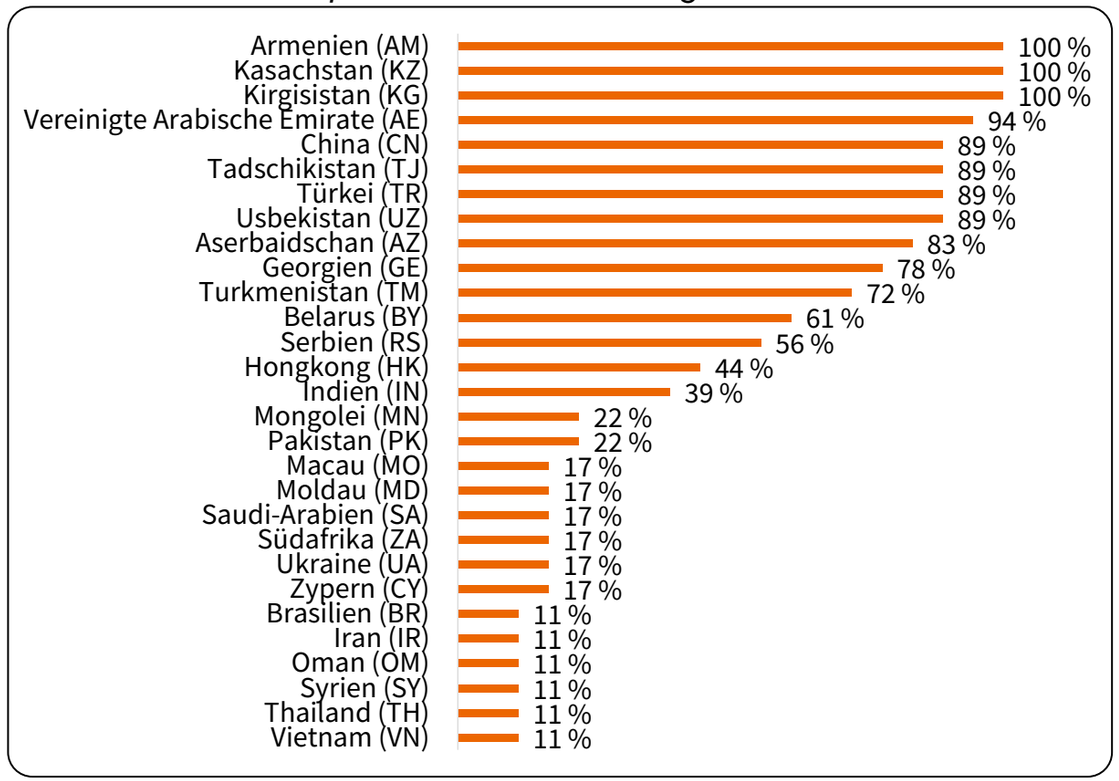


Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anteil der Institute in %; n = 18)

RISIKOIDENTIFIKATION (2/2) | ALLE TEILNEHMENDEN KREDITINSTITUTE DEFINIEREN UMGEHUNGSLÄNDER

Länder mit erhöhtem Umgehungsrisiko

Frage: *Welche Länder haben Sie als Jurisdiktionen mit erhöhtem Risiko einer Umgehung der Russland-Sanktionen definiert und in Ihren Prozessen entsprechend berücksichtigt?*



Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anteil der Institute in %; n = 18; Ausschnitt)

Wesentliche Erkenntnisse und Erwartungshaltungen

- **Geographische Risikofaktoren** sind ein zentraler Bestandteil der Bewertung von Umgehungsrisiken nach § 23a FM-GwG und EBA/GL/2024/14
- Länderlisten sollen regelmäßig und anlassbezogen **aktualisiert** werden
- Mögliche internen und externen **Informationsquellen**:
  - EU-Sanktionsrechtsakte inklusive Erwägungsgründe
  - Leitlinien, FAQs, Best Practices und Ähnliches von der Europäischen Kommission, FIUs und sonstigen Behörden
  - Typologieberichte, Publikationen von Internationalen Organisationen, Forschungsinstituten, Branchenverbänden
  - Glaubwürdige öffentliche Quellen und Medien
  - Erkenntnisse aus Gruppenunternehmen, Korrespondenzbanken
  - Externe Datenbanken (Handel, Zoll, Unternehmen, Transport)
  - Institutsinterne Daten zu auffälligen Veränderungen

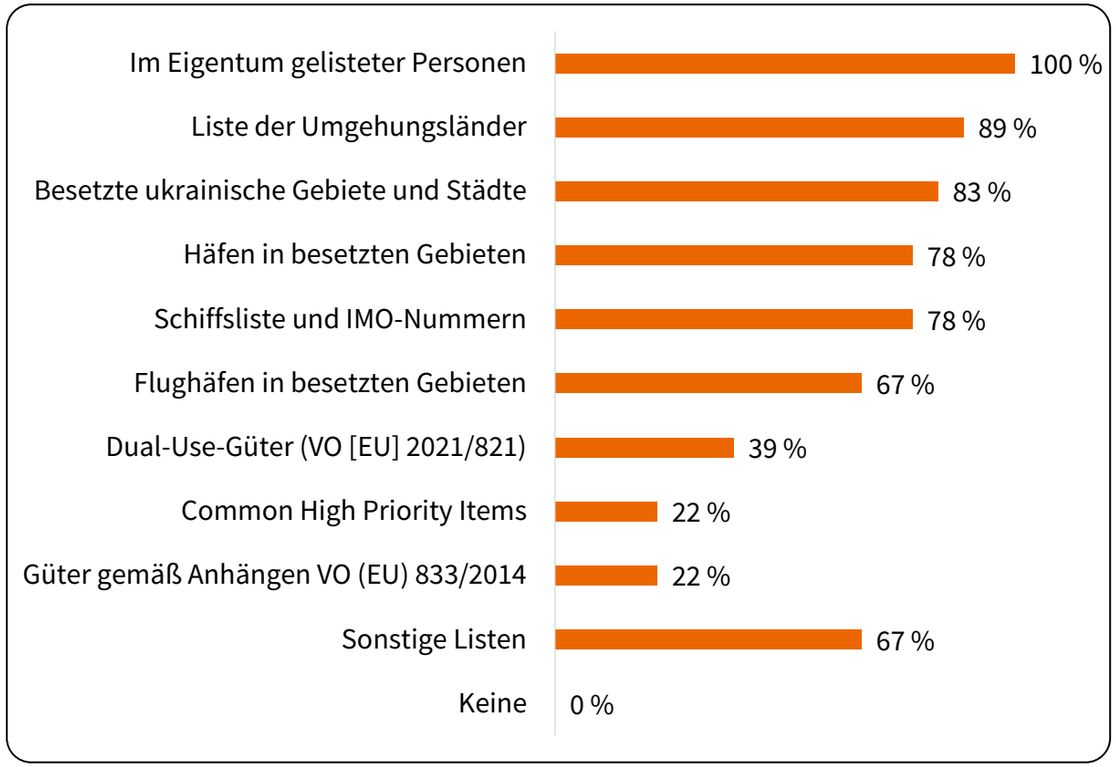
TRANSAKTIONSSCREENING UND -MONITORING (1/2) | DAS SCREENING GEHT DEUTLICH ÜBER REINE ABGLEICHE MIT SANKTIONSLISTEN HINAUS

Regulatorische Grundlagen

- § 23a FM-GwG verlangt angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen, um Umgehungsrisiken zu mindern und zu steuern
- Zur Sicherstellung der Einhaltung gezielter finanzieller Sanktionen ist dabei insbesondere die Verwendung von **IT-Systemen zur automatisierten Transaktionsprüfung** zweckmäßig (Risikomanagementsysteme)
- Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden ist die **kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, sicherzustellen
- EBA-Leitlinie **EBA/GL/2024/15 konkretisiert** die Anforderungen
- Die Überprüfungssysteme sind auf der Grundlage der **Risikobewertung** auszuwählen

Im Screeningsystem implementierte Listen

Fragen: *Welche Listen sind in Ihrem Screeningsystem implementiert?*

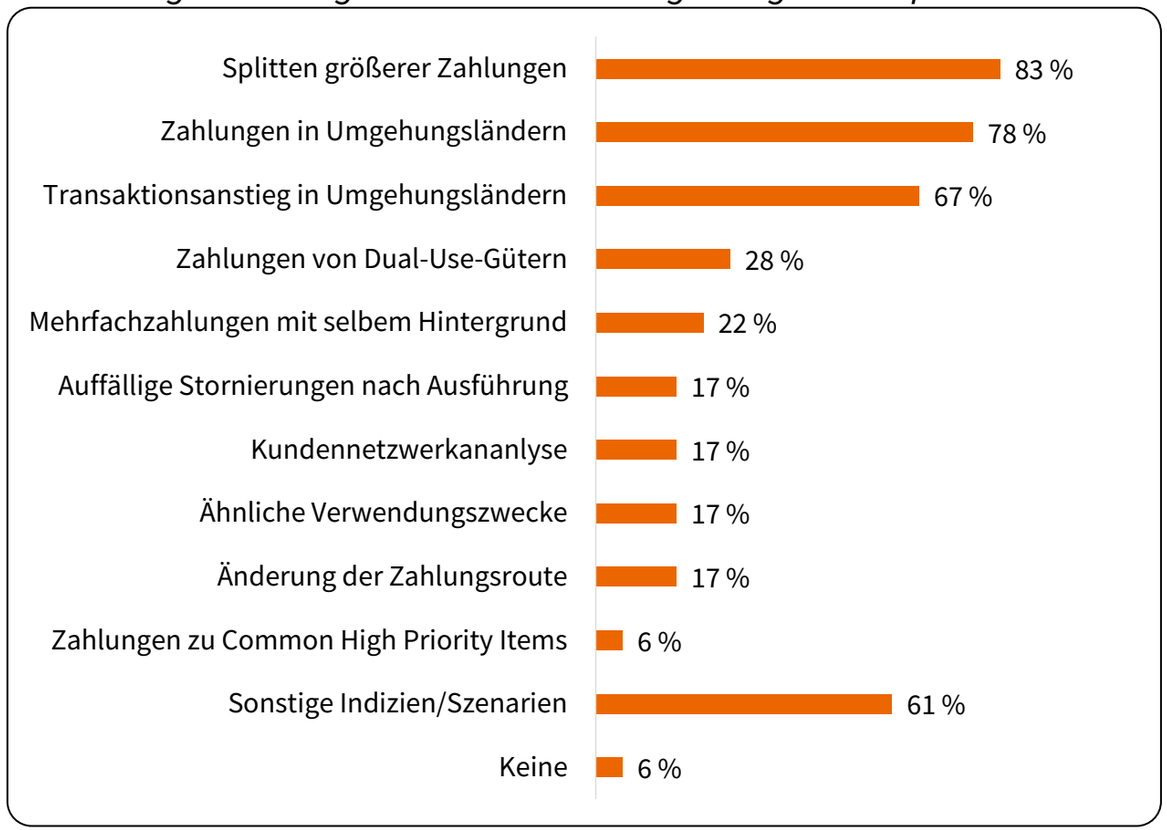


Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anteil der Institute in %; n = 18)

TRANSAKTIONSSCREENING UND -MONITORING (2/2) | EX-POST SZENARIEN SIND BREIT ETABLIERT

Automatisierte Ex-Post Szenarien

Fragen: *Welche automatisierten ex-post Indizien/Szenarien zur Erkennung einer möglichen Sanktionsumgehung sind implementiert?*



Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anteil der Institute in %; n = 18)

Wesentliche Erkenntnisse und Erwartungshaltungen

- Neben den Anhängen der Sanktionsverordnungen (Sanktionslisten) sind **zusätzliche Listen und Informationsquellen** zur Erkennung potenzieller Umgehungshandlungen implementiert
- **Ex-post Überprüfungen** der ausgeführten Transaktionen zur Erkennung von Sanktionsumgehungen werden von den meisten Instituten **ergänzend zum Echtzeit-Screening** eingesetzt
- **Dual-Use-Güter oder sonstige güterbezogene Restriktionen (bspw. Luxusgüter) sind in den Screening-Systemen bisher weniger umfassend abgebildet**
- Ca. 1/3 der Institute geben an derzeit keine **Geo-Location-Maßnahmen** einzusetzen
- Technisch sind **Fuzzy-Matching, Alias-Erkennungen, Transliterationen, Erkennung fehlender Information und Anti-Stripping** laut den Angaben weit verbreitet und der Einsatz von KI/NLP-Verfahren bislang gering

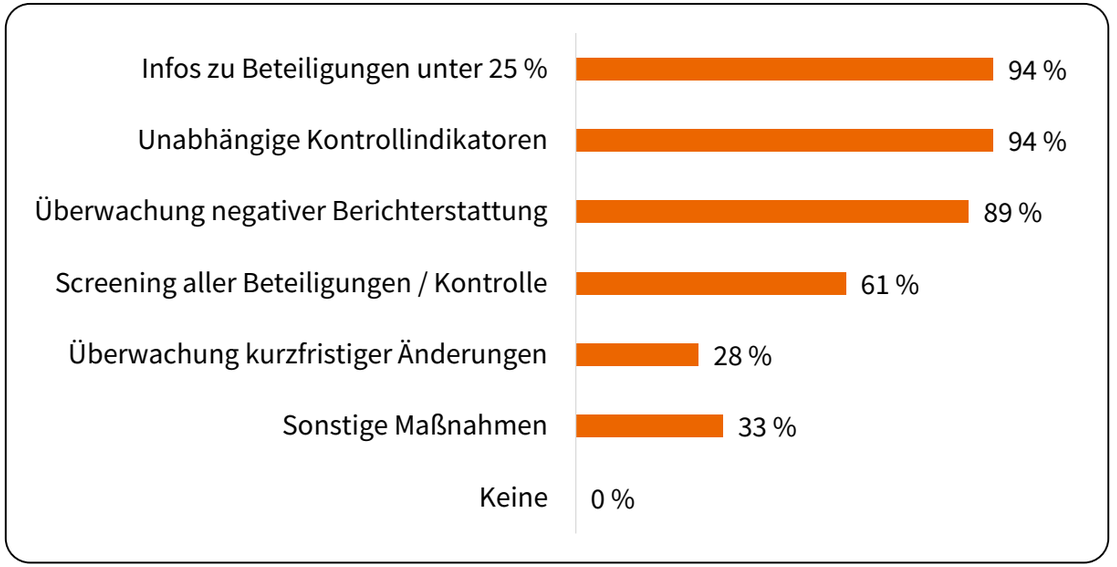
KYC UND VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (1/2) | FAST ALLE TEILNEHMENDEN INSTITUTE PRÜFEN BETEILIGUNGEN UNTER 25%

Regulatorische Grundlagen

- Die Verhinderung von Sanktionsumgehungen erfordert insbesondere auch eine sorgfältige **Überprüfung von Kunden**
- Die zum Kunden erhobenen Informationen (**Know Your Customer**, KYC) bilden die Grundlage für den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten
- Bei Kunden oder Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko sind **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden. Dies umfasst insbesondere die Einholung zusätzlicher Informationen zum Kunden, zum wirtschaftlichen Eigentümer, zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung sowie erforderlichenfalls zur Herkunft von Vermögenswerten und eingesetzten Mitteln
- Darüber hinaus kann dies auch Informationen bzw. Unterlagen zu wesentlichen Geschäftspartnern des Kunden und sonstigen relevanten Vertragsparteien des Kunden im Sinne eines „**Know Your Customer's Customer**“ (KYCC)-Ansatzes umfassen

Maßnahmen zu Eigentums- und Kontrollstrukturen

Fragen: *Welche Maßnahmen zur Erkennung einer möglichen Sanktionsumgehung im Zusammenhang mit Eigentums- und Kontrollstrukturen von Kunden sind systemisch in Regelwerken, IT-Systemen oder Ähnlichem implementiert?*



Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anteil der Institute in %; n = 18)

KYC UND VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (2/2) | SPEZIFISCHE KYC-FRAGEN SIND BEI FAST ALLEN INSTITUTEN ETABLIERT

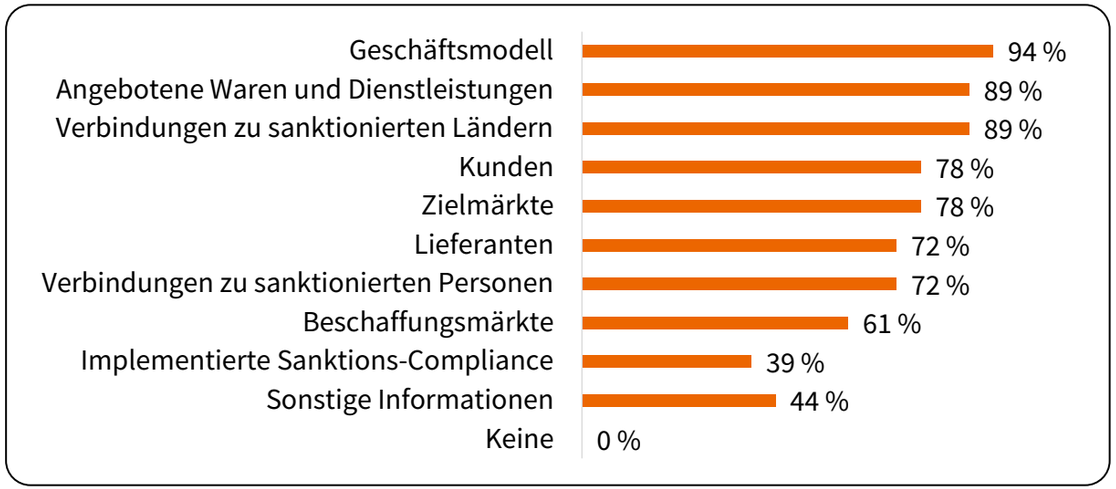
KYC-Fragen zu Sanktionsumgehungen

Fragen: *Werden spezifische KYC-Fragen zu Sanktionsumgehungen gestellt?*



Im Rahmen der KYC-Fragen erhobene Informationen

Fragen: *Welche Informationen werden im Rahmen von KYC-Fragen zu Sanktionsumgehungen erhoben?*



Wesentliche Erkenntnisse und Erwartungshaltungen

- Relevante **Risikofaktoren** (bspw. Branchen, Länder, Eigentums- und Kontrollverhältnisse) **im Rahmen des KYC-Prozesses** identifizieren und im Rahmen der Anwendung **verstärkter Sorgfaltspflichten** sowohl bei Neu- als auch Bestandskunden angemessen berücksichtigten
- **Maßnahmen zur Erkennung potenzieller Sanktionsumgehungen im Zusammenhang mit Eigentums- und Kontrollstrukturen:**
  - Informationen zu Beteiligungen unter 25% (bspw. zum Abgleich des Sanktionsstatus von zumindest 50% der Eigentümer) sowie weitere Informationen (bspw. Nationalität und Aufenthaltsort der Eigentümer zum Abgleich der Meldevoraussetzungen gemäß Artikel 5r VO [EU] 833/2014),
  - Kontrollindikatoren unabhängig von formalen Beteiligungsschwellen (bspw. faktische Kontrolle) sowie Zusammenrechnung mehrere Beteiligungen <25%,
  - Überwachung negativer Berichterstattung im Zusammenhang mit Sanktionsvorschriften sowie sanktionierter Familienmitglieder oder Geschäftspartner.

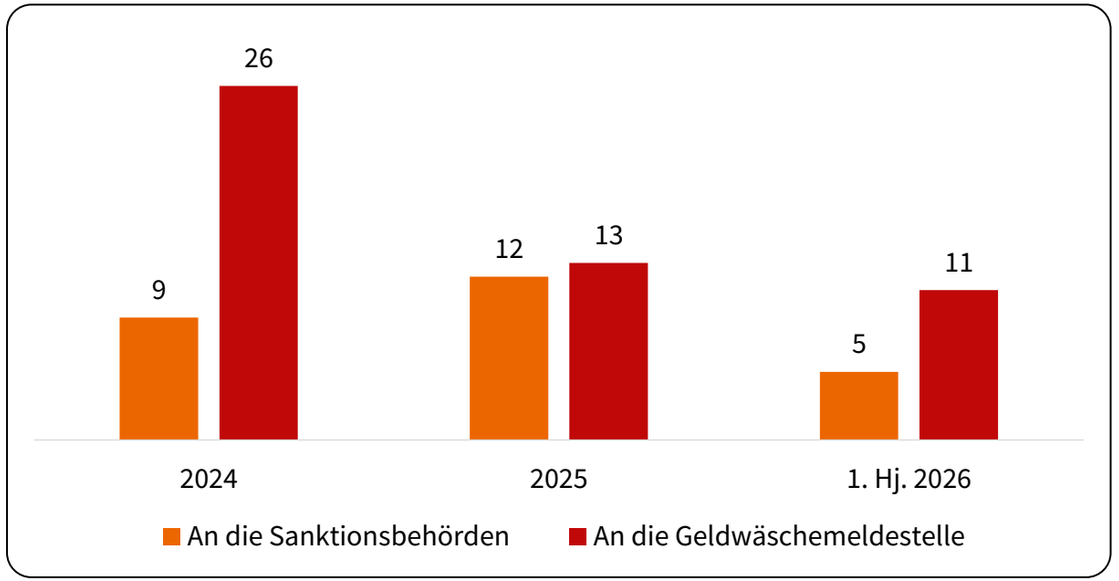
GOVERNANCE UND MAßNAHMEN (1/2) | GW-VERDACHTSMELDUNGEN SIND HÄUFIGER ALS MELDUNGEN AN DIE SANKTIONSBEHÖRDEN

Regulatorische Grundlagen

- **Dokumentation:** Strategien, Verfahren und Kontrollen hinsichtlich Sanktionsumgehungen sind in **schriftlicher Form** festzulegen – aktuell erfolgt dies noch nicht durchgängig in den Risikoanalysen, Policies, Richtlinien und Arbeitsanweisungen der befragten Institute
- **Risikominimierende Maßnahmen**: Etwa verstärkte Sorgfaltspflichten, die Ablehnung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen oder die Nichtabwicklung von Transaktionen, kommen auskunftsgemäß bei allen befragten Instituten zum Einsatz
- **Schulungen:** Zu Sanktionsumgehungen sind diese bei allen befragten Instituten etabliert; Mitarbeitende der Second-Line-of-Defense werden zumindest jährlich geschult
- **Meldungen: 17% der Institute meldeten Sanktionsumgehungen** an die zuständigen Sanktionsbehörden, **50% erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldungen**, denen Sanktionsverstöße als Vortat zugrunde lagen

Meldungen an Sanktionsbehörden und Geldwäschemeldestelle

Fragen: *Wie viele Meldungen zu Sanktionsumgehungen bzw. Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Sanktionsverstößen als Vortat wurden an die zuständigen Behörden übermittelt?*

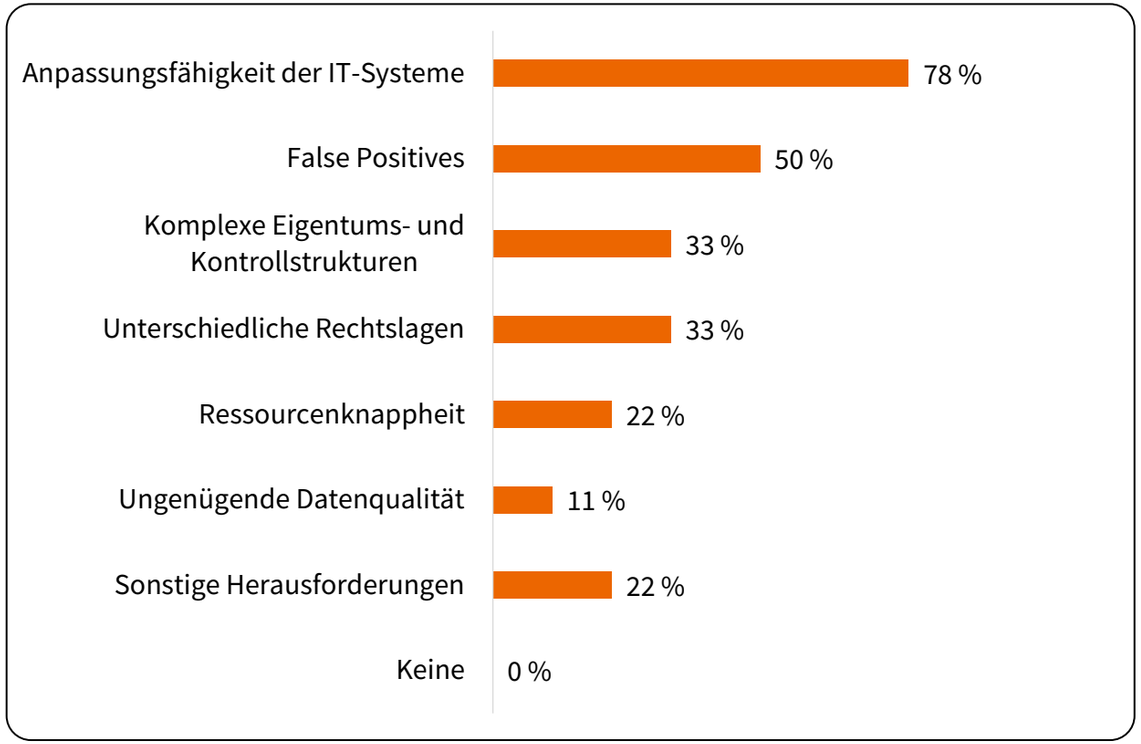


Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anzahl der Meldungen; n = 18)

GOVERNANCE UND MAßNAHMEN (2/2) | IT-ANPASSUNGSFÄHIGKEIT IST MIT ABSTAND DIE GRÖßTE HERAUSFORDERUNG

Herausforderungen der Institute

Fragen: *Welche wesentlichen Herausforderungen bestehen derzeit in Ihrem Institut?*



Quelle: Marktanalyse Sanktionsumgehungen (Anteil der Institute in %; n = 18)

Wesentliche Erkenntnisse und Erwartungshaltungen

- **Dynamik** der restriktiven Maßnahmen und der Umgehungsmuster und neue Umgehungstypologien berücksichtigen
- **Aktuelle Umgehungsmuster**, Risikofaktoren und relevante Warnsignale („Red Flags“) in regelmäßige **Schulungen** integrieren
- Verdächtige Sachverhalte **intern eskalieren** und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen an die zuständigen **Behörden melden**
- Für die strukturiere Übermittlung von Informationen zu potenziellen **Sanktionsumgehungen** steht auf der Incoming Plattform der FMA ein eigenes **Meldeformular** zur Verfügung

AGENDA

- Entwicklungen im Auslandszahlungsverkehr
- Rechtlicher Rahmen und Sanktionsumgehungs-risiken für die Marktteilnehmer
- FMA-Marktanalyse 2026
- Ausblick / Take-away

AUSBLICK UND TAKEAWAY | DIE GEZIELTE BERÜCKSICHTIGUNG VON UMGEHUNGSRISIKEN BLEIBT EINE ZENTRALE AUFGABE

Kernaussagen der Analyse des Zahlungsverkehrs:

1. **Verlagerung statt Rückzug:** Der Zahlungsverkehr mit Russland und Belarus ist seit 2022 deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig gewinnen Drittländer mit erhöhtem Umgehungsrisiko an Gewicht.
2. **Strukturelle Exposition:** Österreich ist als Finanzdrehscheibe für Zentral- und Osteuropa und durch gewachsene Wirtschaftsbeziehungen in der Region besonders exponiert.
3. **Neue Zahlungskorridore:** Österreichische Institute haben in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Zahlungsbeziehungen in Risiko-Drittländer aufgebaut.
4. **Wachstum ist kein Beweis, aber ein Signal:** Steigende Volumina bedeuten nicht automatisch Umgehung. Sie verlangen jedoch erhöhte Aufmerksamkeit im risikobasierten Ansatz.

Unsere Erwartungen an die Institute (*Auszug*):

- **Umgehungsrisiken über Drittländer** in der institutsinternen Risikoanalyse **abbilden**
- **Transaktionsüberwachung** gezielt auf Zahlungsströme in potenzielle Umgehungsländer ausrichten
- **Kunden** insbesondere in Hinblick auf risikobehaftete Branchen, Geschäftstätigkeit in diesen Ländern und wirtschaftlichen Hintergrund vertieft prüfen
- **Verdachtsfälle** konsequent an die zuständigen Behörden **melden**



Herzlichen Dank allen teilnehmenden Instituten für die wertvolle Kooperation. Ihre Beiträge haben eine fundierte Grundlage für weiterführende Best Practices geschaffen, von der alle Marktteilnehmer profitieren werden.

Vielen Dank!

Ein Code. Alle Kanäle.

Jetzt scannen